

Adoption – Die Rolle der leiblichen Mutter in einem Adoptionsverfahren

Bachelorarbeit im Studiengang Soziale Arbeit
vorgelegt zur Erlangung des Akademischen Grades

Bachelor of Arts

an der Hochschule Merseburg

verfasst von Sophie Schröter

Matrikelnummer: 24923

eingereicht am: 30.08.2021

1. Gutachterin:

Prof. Dr. phil. habil. Gundula Barsch

2. Gutachter:

Prof. Dr. jur. Erich Menting

Seitenzahl: 48

Wortzahl: 11.390

Schriftzeichen mit Leerzeichen: 80.916

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	1
2 Mutterschaft.....	3
2.1 Die drei Ebenen.....	3
2.1.1 Biologische Mutter.....	3
2.1.2 Rechtliche Mutter.....	4
2.1.3 Soziale Mutter.....	4
2.2 Geschichtliche Entwicklung der Mutterrolle.....	5
2.3 Theorien der Mutterschaft und die damit verbundene Last.....	7
3 Adoption.....	9
3.1 Entwicklung des Adoptionsverhaltens.....	10
3.2 Formen der Adoption und damit verbundene Chancen der Mutter.....	11
3.2.1 Inkognitoadoption.....	11
3.2.2 Halboffene Adoption.....	12
3.2.3 Offene Adoption.....	13
3.3 Ablauf einer Adoption.....	13
3.4 Eingriff, in welchem die Frau (kein) Mitspracherecht hat?.....	15
3.5 Staatliche alternative Angebote.....	18
3.5.1 Beratung, Förderung und Hilfen nach dem SGB VIII.....	19
3.5.2 Finanzielle Hilfen.....	21
4 Die Situation der Frau, welche ihr Kind abgibt.....	22
4.1 Entwicklung der Beweggründe zum Adoptionsentschluss.....	23
4.2 Welche Prozesse macht die Frau durch?.....	24
4.2.1 vor der Adoption.....	24
4.2.2 während der Adoption.....	26
4.2.3 nach der Adoption.....	29
4.3 Gesellschaftliche Reaktionen auf die Entscheidung.....	33
4.4 Nachgehende Betreuung der Mutter.....	36
5 Fazit und Ausblick der sozialen Arbeit.....	40
6 Literaturverzeichnis.....	42
7 Abbildungsverzeichnis.....	44

1 Einleitung

Eine Adoption sowie die Möglichkeit, das Kind zu behalten, ziehen unweigerlich Auswirkungen mit sich. Wichtig für die betroffene Frau ist, zu verstehen, dass Verzicht auf der einen Seite, auch immer eine Chance für die andere beinhaltet.

Ein Kind kann dem Leben neuen Sinn geben, wohingegen eine Adoption eventuell die Chance bietet, das Leben neu zu gestalten.

Es wird immer Mütter geben, die ihre Kinder zur Adoption freigeben. Trotz dieser Tatsache kommt den leiblichen Müttern in der Adoptionsforschung noch immer ein geringer Stellenwert zu. Der Fokus dieser wird stattdessen vermehrt auf das Adoptivkind oder die Adoptivfamilie gelegt.

„Im Vergleich zu sonstigen sozialen/sozialpolitischen/sozialpädagogischen Publikationen beschränkt sich die Zahl der Arbeiten zu diesem Thema auf nur sehr wenige Studien“ (Swientek, 1986, S.10).

Aus diesem Grund verfolgt die vorliegende Arbeit das Ziel, ein Adoptionsverfahren aus Sicht der Mutter zu verdeutlichen. Der Fokus soll auf die zentrale Fragestellung „Welche Rolle trägt die leibliche Mutter in einem Adoptionsverfahren?“ gerichtet werden. Antworten auf diese werden mit Hilfe einer Literaturanalyse näher beleuchtet.

Auf den folgenden Seiten wird der Mutter sowie ihrer Betreuung vor, während und nach dem Adoptionsverfahren besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Um diese Punkte näher beleuchten zu können, muss die Mutterschaft zuerst mit ihren zahlreichen Aufgaben beschrieben werden.

Können diese aus persönlichen Gründen der Mutter nicht zu einem gewissen Grad erfüllt werden oder lassen äußere Umstände dies nicht zu, kann die Mutter eine Adoption in Erwägung ziehen.

Auf die Adoption wird eingegangen, indem eine Begriffsbestimmung erfolgt und die verschiedenen Möglichkeiten, welche für diese Arbeit von besonderer

Bedeutung sind, aufgezeigt werden. Bereits hier werden die Rollen der Abgebenden erkenntlich, auf welche im Prozess der Adoption ausführlicher eingegangen wird. Da eine Adoption vorerst nicht das oberste Ziel darstellt, werden Alternativen aufgezeigt, welche die Frau unterstützen können, sollte sie das Kind behalten wollen.

Welche Phasen sie während des Prozesses erlebt, wie sich eine Adoption auf ihre Psyche auswirkt und mit welchen gesellschaftlichen Reaktionen sie rechnen muss, wird im Anschluss beschrieben.

Der Aspekt der nachgehenden Betreuung, welche den Umgang mit Auswirkungen und Reaktionen von Adoptionen umfasst, wird anschließend beleuchtet. Die Arbeit wird mit einem Fazit, welches unter anderem eine persönliche Stellungnahme umfasst, abgeschlossen.

2 Mutterschaft

Mutterschaft wird von jeder Mutter sowie jedem Kind individuell wahrgenommen und erlebt. Unterschiede machen sich innerhalb des Familienzyklus hinweg bemerkbar. Es gibt demnach nicht die eine Mutterschaft (vgl. Bostelmann u. Textor 2010).

Wird man Mutter, ist dies weder rein von der Natur gegeben, noch beschreibt es ein einfaches Abstammungsverhältnis. Vielmehr ist es eine verantwortungsvolle Beziehung der älteren Generation gegenüber einer jüngeren. Diese kann auf verschiedenste Weisen ausgestaltet und gelebt werden (vgl. Hofele, Köstner, Taffertshofer 2017, S.5).

2.1 Die drei Ebenen

Vor über 100 Jahren trat das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in Kraft, welches das Abstammungsrecht beinhaltet. Hier stand fest, dass eine Frau, welche ein Kind zur Welt bringt, auch gleichzeitig die genetische Mutter ist. Da für die Frau der heutigen Zeit die Möglichkeit besteht, sich eine fremde Eizelle einpflanzen zu lassen, wurde dieser Grundsatz angepasst. Dieser lautet nun, dass die Mutter immer sicher feststeht (vgl. Schäfers 2016).

Im deutschen Abstammungsrecht ist die rechtliche Zuordnung eines Kindes zu seiner Mutter und seinem Vater geregelt. Bedeutend sind hier nicht nur die biologischen, sondern ebenso die rechtlichen Verhältnisse. Außerdem wird die soziale Elternschaft erwähnt, um konkret deutlich machen zu können, in welchem Verhältnis die Eltern zu dem Kind stehen (vgl. Ambros 2021).

2.1.1 Biologische Mutter

Die biologische Mutter wird auch Erzeugerin genannt. Zwischen ihr und dem Kind herrscht in jedem Fall eine Blutsverwandtschaft (vgl. Ambros 2021). Diese ist jedoch keinesfalls ausschlaggebend für herrschendes Recht am Kind (vgl. Hofele et al. 2017, S.5).

2.1.2 Rechtliche Mutter

Spricht man von der rechtlichen Mutter, bezieht man sich ausschließlich auf Bestimmungen, welche in der Gesetzgebung festgeschrieben sind. Im Abstammungsrecht §1591 ist die Mutterschaft klar definiert. Die rechtliche Mutterschaft besitzt die Frau, welche das Kind geboren hat. Leihmutterschaften werden mit diesem Gesetz in Deutschland untersagt.

Die rechtliche Mutter ist in bestimmten Fällen jedoch nicht immer die biologische Mutter. Dies trifft beispielsweise bei einer Adoption zu. In einem solchen Fall wird die rechtliche Elternschaft der leiblichen Eltern, an die Adoptiveltern abgegeben. Die biologischen Eltern sind somit, dem Kind gegenüber, alle Rechte und Pflichten abgetreten. Sie sind demnach weder für das Sorgerecht, noch für die Unterhaltspflicht verantwortlich, da diese Punkte die rechtlichen Eltern übernehmen (vgl. Ambros 2021).

2.1.3 Soziale Mutter

Blickt man auf die letzten Jahrhunderte zurück, stellt man fest, dass soziale Mütter bereits dort die Versorgung der Kinder übernahmen. Hier traten sie oft an die Position der verstorbenen Mutter. Mit gesteigener Lebenserwartung ist dies heute glücklicherweise nur noch selten der Fall. Durch den Wandel der Familie ist sie auch heute weiterhin in Stief-, Pflege- oder Adoptivfamilien ein Teil dieser. Im Vergleich zu früher, sorgen demnach heute oftmals neben den leiblichen Müttern ebenso soziale Mütter für das Kind.

Nicht immer hat man als soziale Mutter eine rechtliche Anerkennung oder übereinstimmende genetische Abstammung mit dem Kind (vgl. Hofele et al. 2017, S.10f).

Als soziale Mutter übernimmt man die langfristige praktische Verantwortung für die Kinder während des Prozesses des Aufwachsens (vgl. ebd. S.5).

Die soziale Mutterschaft beinhaltet 3 Rollen. Die erste beschreibt die Pflege und Erziehung des Kindes. Sie ist im alltäglichen Zusammenleben wahrzunehmen und umfasst unter anderem die Ernährung sowie die Versorgung des Kindes. Die zweite Rolle betrifft die Ausbildung. Hierzu zählen alle Beschäftigungen, welche die Kinder in Unterstützung mit der Mutter ausüben, bei denen sie etwas lernen.

Der dritte Part beschreibt die Förderung. Dieser Punkt beinhaltet die Übernahme der finanziellen Verantwortung, welche die Mutter gegenüber ihrem Kind im Falle einer Schulausbildung übernimmt (vgl. Ambros 2021).

2.2 Geschichtliche Entwicklung der Mutterrolle

Kindererziehung spielte sich in der Zeit vom Mittelalter bis zum Beginn der Industrialisierung eher beiläufig oder sogar im Hintergrund ab. Belange der Kinder wurden gezwungenermaßen immer hinten angestellt, da die Mütter zeitlich eingespannt waren. Mütter spielten in der Kindererziehung keine bedeutende Rolle, da ihnen, die zu dieser Zeit hoch angesehene Autorität fehlte. Mutterschaft blieb bis Anfang des 20. Jahrhunderts in Bauernfamilien zweitrangig.

Im Adel sowie in großbürgerlichen Familien übernahmen Ammen und Hauslehrer Aufgaben der heutigen Mutterrolle. Wegen des Zeitmangels der Mütter in der entstehenden Arbeiterklasse, wurde die Kindererziehung von den älteren Geschwistern übernommen, welche zur Vernachlässigung führte (vgl. Bostelmann u. Textor 2010).

Ab Ende des 17. Jahrhunderts wandelte sich das Bild vom Kind. Dies sollte nun möglichst gut behütet werden. Ihm sollte eine gute Erziehung zukommen, welche immer mehr die Mutter übernahm. Die Mutterschaft gewann eine zunehmend größere Bedeutung und galt nun in der Gesellschaft als innerste Wesenserfüllung der Frau und somit als Essenz ihrer Person sowie Identität (vgl.ebd.).

Im Besitz und Bildungsbürgertum des 19. Jahrhunderts hatten die Mütter die vorrangige Aufgabe, sich um das leibliche und seelische Wohl der Kinder zu kümmern. Sie stellten, anders als noch im 18. Jahrhundert, die Bezugsperson des Kindes dar. Die emotionale Beziehung, welche zwischen Mutter und Kind herrschte, wurde immer stärker. Mutterliebe wurde größer geschrieben als je zuvor und galt als eigene und besondere Fähigkeit der Frau. Die Mütter haben ihre Kinder psychologisch beeinflusst und somit die körperliche Züchtigung abgelöst. Während die gut situierten Familien Fortschritte machten, konnten dies die Arbeiter- und Bauernfamilien durch anhaltende Geldnöte nicht behaupten. Die

Gefahr der Kindervernachlässigung war immer noch groß. Daraufhin entstanden soziale Berufe mit einer Kontroll- und Betreuungsfunktion, um der Fehlentwicklung in diesen Familien entgegenzuwirken. Die Geburt der Babys fand nun kontrollierter und nicht mehr in der Intimität der eigenen Wohnung statt. Frauen konnten somit eine bessere Betreuung genießen (vgl. Bostelmann u. Textor 2010).

Ende des 19. Jahrhunderts fand eine Verwissenschaftlichung der Mutterschaft statt (vgl. Hays 1998, S.64). Ihr Status wurde niedriger angesetzt. Ihr wurde geraten, sich genau wegen dieser Verwissenschaftlichung von Expert*innen unterstützen zu lassen (vgl. Bostelmann u. Textor 2010). Es wurde davon ausgegangen, dass Mütterlichkeit nicht rein angeboren oder eine natürliche Begabung war. Viel eher müsse man diese mit Fachliteratur erlernen (vgl. Textor 2002).

Insbesondere in den 1960er Jahren entwickelte sich die Erziehung emotionaler, offener sowie kindzentrierter. Folglich änderte sich die Rolle und das Verhalten der Mutter. Sie sah das Kind immer partnerschaftlicher an und gewährte ihm mehr Mitbestimmung.

Mit der Emanzipationsbewegung ab den 1970er Jahren wurde nicht mehr die Mutterschaft der Frau als bedeutendster Weg zur Selbstverwirklichung angesehen. Ein Großteil der Frauen, strebte eine finanzielle Unabhängigkeit ihres Ehemanns an. Dadurch wuchsen jedoch die Probleme, welche daraus entstanden, dass Familie und Beruf kombiniert werden mussten. Die Bedeutung der Mutterschaft schwand.

Um die Mutterschaft zu unterstützen, wurden vor allem in der DDR, mit der Gleichstellung der Geschlechter, bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote geschaffen. Somit kam den Müttern eine Entlastung zu Gute. Sie mussten nicht mehr unter enormen Druck, ihren Kindern trotz hoher Belastungen in anderen Lebensbereichen gerecht werden. Mit Auflösung der sozialistischen Staats- und Wirtschaftsordnung änderte sich die Situation der Frauen und ein Großteil ihrer Rechte wurde ihnen genommen (vgl. Meise 1995, S. 35).

2.3 Theorien der Mutterschaft und die damit verbundene Last

Durch eine Vielzahl von Literatur haben werdende Mütter die Möglichkeit, sich mit den verschiedensten Theorien auseinanderzusetzen.

Eine davon stellt die Psychoanalyse dar. Verläuft laut dieser alles nach Plan, kann man davon ausgehen, dass die Frau ihrem Kind gegenüber geradezu reibungslos die Identität als Mutter entwickelt. Sie übernimmt durch Fähigkeiten, welche der Instinkt vorgibt, ohne Komplikationen pflegerische sowie erzieherische Aufgaben. Sehen die Mütter Schwierigkeiten darin, ihrem Nachwuchs in seinen Bedürfnissen gerecht zu werden, geraten sie nach der Geburt in eine Depression oder nehmen sie die Mutterschaft als unbefriedigend wahr, beschreibt die Psychoanalyse dies als Fehlentwicklung.

Die Mutterwerdung bringt teilweise unlösbare Herausforderungen für die Einzelne, welche in Verbindung mit dem Säugling stehen, mit sich. Ihnen wird genauso wenig Beachtung geschenkt, wie eventuell fehlenden Kompetenzen oder einer unzureichenden familiären Situation. Die Ursache wird in solchen Fällen in der eigenen frühkindlichen Entwicklung gesucht und gesellschaftliche Rahmenbedingungen bleiben unberücksichtigt.

Für Erziehungsstile, welche die kindliche Entwicklung beeinträchtigen, damit sind beispielsweise Dominanz, Überbehütung, Zurückweisung oder Vernachlässigung gemeint, wird vorrangig die Mutter verantwortlich gemacht. Als Frau, welche mit der Mutterschaft einen gewissen Abschnitt in ihrem Leben verarbeitet, wird sie nicht wahrgenommen.

Gleiches gilt dafür, wie sie sich in einem Prozess die Art und Weise mütterlicher Fähigkeiten aneignet und welche Bedeutung dieser für ihre Persönlichkeit hat. Das Verständnis, welches sie von der Mutterschaft hat, das Erleben ihrer Mutterwerdung, welche mit Ängsten und verschiedensten Wahrnehmungen sowie Gefühlen verbunden ist, wird zu einem Großteil nicht wahrgenommen (vgl. Textor 2002).

Bei der Bindungstheorie von Bowlby sind ähnliche Kritikpunkte ersichtlich. Es geht ausschließlich um das Kind, nicht etwa um Wünsche sowie Probleme der Mutter. Die Mutter hat die Verantwortung, dass sich eine sichere Bindung zwischen ihr

und dem Kind entwickelt. Fehlen ihr Feinfühligkeit, Liebe oder Empathie, wird von psychischer Auffälligkeit der Mutter ausgegangen (vgl. Textor 2002).

Nicht anders ist es in der Entwicklungspsychologie. Der Untersuchungsgegenstand ist hier, was die Mutter dem Kind geben muss, damit es sich positiv entwickelt sowie welche Verhaltensweisen der Mutter das Kind daran hindern. Es wird erwartet, dass sie ihren Fokus auf das Kind legt. Es scheint, als ob die Mutter unsichtbar wäre (vgl. ebd.).

Frauen, welche ein Kind erwarten, stellen sich vor, wie sie wohl die Mutterschaft empfinden. Setzen sie sich beispielsweise mit den oben genannten Theorien auseinander, wird deutlich, dass mit der Mutterschaft der gesellschaftliche Druck auf die Frau wächst. Die Mutter- Kind- Beziehung hat oberste Priorität. Auch eine Mutter stellt Erwartungen an sich. Diesen sowie denen der Gesellschaft gerecht zu werden, kann für sie eine emotionale Belastung darstellen. Aus Gründen, welche die Mütter als persönliches Versagen definieren, diese jedoch vielmehr auf gesellschaftliche Fehlentwicklungen zurückzuführen sind, suchen pro Jahr rund 50.000 Frauen beim Muttergenesungswerk einen Platz für Kurmaßnahmen (vgl. Kassel u. Schilling 2015).

Sich mit Zweifeln auseinanderzusetzen, ist in einem gewissen Rahmen nicht bedenklich. Ansprüche, welche man an die eigene Person stellt, helfen dabei, sich weiterzuentwickeln. Als Mutter hat man oft den Anspruch, das Kind allumfassend zu umsorgen. Aber was ist, wenn dieser angestrebte Perfektionismus nicht erreicht wird, weil es nicht möglich ist?

Diese Gedanken wirken sich negativ auf die gesunde Mutterentwicklung aus und es folgen Schuld- und Schamgefühle. Die Wahrnehmung, nicht genug zu sein, entsteht. Daraufhin besteht die Gefahr, dass Beziehungen blockiert werden. Beziehungen und Verbundenheit sind jedoch genau das, was Kinder brauchen. Diese Selbstkritik wird, wie bereits erwähnt, von der Gesellschaft verstärkt. Der Prozess, sich darüber im Klaren zu werden, dass sie genug ist, erfordert Achtsamkeit (vgl. Grenz 2021).

3 Adoption

Adoptio steht für den lateinischen Ausdruck der Adoption. Es wird eine Annahme eines Kindes beschrieben. Zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind wird ein vorher, in den meisten Fällen, nicht vorhandenes Verwandtschaftsverhältnis erstellt. Die Annahme soll dem Wohl des Kindes zu Gute kommen. Rechtlich ist eine Adoption von Minderjährigen sowie Volljährigen möglich (vgl. Daalman 2007, S.7). Die Rechtsgrundlagen der Adoptionsvermittlung stellen das Adoptionsvermittlungsgesetz sowie das BGB dar. Auch Paragraphen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind bedeutend (vgl. ebd. S.11).

Grundsätzlich sind bei einer Adoption drei Parteien beteiligt, welche oftmals in einem Adoptionsdreieck dargestellt werden. Hier sind an den entsprechenden Spitzen des Dreiecks, die Personengruppen zu finden, welche direkt mit der Adoption in Verbindung stehen. Das sind die abgebenden Eltern, die annehmenden Eltern sowie das Adoptivkind. In der Mitte befinden sich die professionellen Betreuer*innen.

Die Herkunftsfamilie, diese wird meist allein von der Mutter dargestellt, kann oder möchte sich nicht (weiterhin) um die Erziehung sowie emotionale Sorge des Kindes kümmern. Die Adoption wird von ihr als Chance wahrgenommen, dem Kind neue Familienzüge bieten zu können.

Die Adoptiveltern wünschen sich, die Aufgaben der Mutter für das Kind zu übernehmen.

Das Adoptivkind ist von einer direkten Änderung der Familienbezüge betroffen und hat die Herausforderung in seiner Entwicklung, beide Familiensysteme zu integrieren.

Jede der drei aufgezählten Gruppen hat individuelle Interessen. Für die Wahrung dieser, ist die professionelle Person verantwortlich (vgl. ebd. S.8f.).

3.1 Entwicklung des Adoptionsverhaltens

In den letzten Jahrzehnten werden deutliche Schwankungen bezüglich der Adoptionszahlen deutlich. In den 1950er und 1960 Jahren fand ein bemerkenswerter Anstieg von Annahmen statt. Dieser ist durch die zahlreichen Vermittlungen von deutschen Kindern in das Ausland zu begründen (vgl. Dörwald 2010, S.10). Berücksichtigt man alle Formen der Adoption in Deutschland von 1950 bis 1990, liegt man bei rund 423.000 Adoptionen (vgl. Behr 2009). Hieraus ist ein jährlicher Durchschnitt von knapp 10.500 zu errechnen. 1965 erreichte man ein Maximum von 10.748 (vgl. Dörwald 2010, S.10).

In der DDR und BRD wurden davon knapp 291.000 Fremdadoptionen durchgeführt. Die BRD zeichnete davon rund 215.000 Adoption auf. In der DDR lag der Wert mit ca. 75.000 deutlich darunter. Wird sich nur auf den Durchschnitt der Fremdadoptionen konzentriert, erlangt man den jährlichen Wert von 7.275 (vgl. Behr 2009).

Die erste beobachtbare Abnahme der Annahmen ist Mitte der 60er Jahre zu erkennen. Nach einem kurzen Aufschwung, fällt der Wert ab dem Jahr 1993 deutlich und kontinuierlich. 2005 wurde das vorübergehende Minimum von 4.153 Adoptionen erreicht (vgl. Dörwald 2010, S.10). 2015 lag die Zahl bei 3.812. Weniger als die Hälfte davon waren Fremdadoptionen, also Kinder, bei welchen keine Verwandtschaft zur Adoptivfamilie bestand. 2004 gab es noch 1.481 Fremdadoptionen wohingegen es 2015 nur noch 1.135 waren (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017, S.16).

Nicht nur die Anzahl der Adoptionen veränderte sich, sondern ebenso die Art dieser. Die Zahl der Stiefkindadoptionen in den Jahren zwischen 1963 und 1989 nahm von 2.169 auf 3.974 pro Jahr zu. Die Fremdadoptionen sanken hingegen von knapp 5.500 auf etwas über 3.100 (vgl. Wittland- Mittag 1992, S.10). 2015 kamen auf jedes Kind, welches zur Adoption stand, sieben Bewerber*innen. Blickt man elf Jahre zurück, lag der Wert noch bei knapp über elf. 2004 wurden rund 10.000 Adoptionsbewerbungen eingereicht. Der Wert hat sich bis 2015 auf 5.370 verringert (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017, S.16).

2016 hat man in Deutschland 3.976 Adoptionen vermerkt, wovon 1.175 Fremdadoptionen waren (vgl. Bränzel, Fendrich, Hornfeck 2021). 2020 fanden rund 200 weniger Adoptionen statt (vgl. Rudnicka 2021).

3.2 Formen der Adoption und damit verbundene Chancen der Mutter

Entscheidet sich die leibliche Mutter für eine Adoption, kann sie zwischen verschiedenen Formen wählen. Sie sollte sich für die Möglichkeit entscheiden, mit welcher sie sich am ehesten identifizieren kann. Um die passende Form auswählen zu können, sollten der leiblichen Mutter ihre weiteren Wünsche und Vorstellungen, welche die Adoption betreffen, bewusst sein. Die Adoptionsformen, welche in dieser Arbeit erläutert werden, unterscheiden sich im Umfang des Kontaktes, zu welchem die leibliche Mutter gegenüber dem abgegebenen Kind, nach Abschluss des Adoptionsverfahrens berechtigt ist. Sie kann demzufolge eigenständig bestimmen, in wie weit sie eine Rolle im weiteren Leben des Kindes spielen möchte.

3.2.1 Inkognito Adoption

Diese Form ermöglicht den geringsten Kontaktumfang der beteiligten Parteien. Eine Adoption nach deutschem Recht meint grundsätzlich diese Möglichkeit (vgl. Schmidhuber 2021).

Der Zugriff durch Dritte, sei es die abgebende Familie oder deren Verwandtschaft, auf die Daten, welche die Adoptivfamilie betreffen, wie Name oder Anschrift, soll verhindert werden. Ein

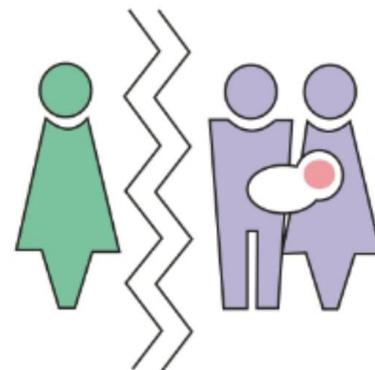


Abbildung 1: Inkognito Adoption
Quelle: DER SPIEGEL, 2002,
S.166 (farblich nachbearbeitet)

Kennenlernen zwischen der Herkunfts- sowie der Adoptivfamilie findet nicht statt (vgl. Dörwald 1992, S.7). Die Abgebenden bekommen nicht zu erfahren, in welcher Familie das Kind untergebracht ist (vgl. Schmidhuber 2021).

Die zugehörige Vermittlungsakte darf, sofern die Daten und Rechte Dritter nicht verletzt werden, durch die Adoptivfamilie sowie das mindestens 16 Jahre alte

Adoptivkind eingesehen werden. Besteht der Wunsch des Kindes bereits davor, bedarf es das Einverständnis der Adoptiveltern. §61 des Personenstandgesetzes besagt, dass die Adoptivkinder ab dem 16. Lebensjahr das Recht haben, mit Hilfe des Geburtseintrags beim Standesamt, die leiblichen Eltern ausfindig zu machen (vgl. Dörwald 1992, S.7f).

Die Abgebende hat weder die Möglichkeit, die Familie, in welche das Kind gelangt ist, kennenzulernen, noch sich ein Bild über das Befinden des Kindes zu machen. Ihr bleibt nichts weiter als die Spekulation darüber. Es ist demnach ihrerseits nicht überprüfbar, ob sie mit ihrem Entschluss zur Adoption, die richtige Wahl für das Kind getroffen hat. (vgl. Daalman 2007, S.9).

3.2.2 Halboffene Adoption

Hier kann der Kontakt indirekt zwischen beiden Parteien durch das Jugendamt oder über die Vermittlungsstelle, mit Hilfe von Fotos oder Briefen aufrechterhalten werden (vgl. Dörwald 2010, S.8).

Den Herkunfts- sowie Adoptiveltern wird die Möglichkeit eingeräumt, sich persönlich kennenzulernen. Diese Treffen finden im Normalfall in einer Adoptionsvermittlungsstelle

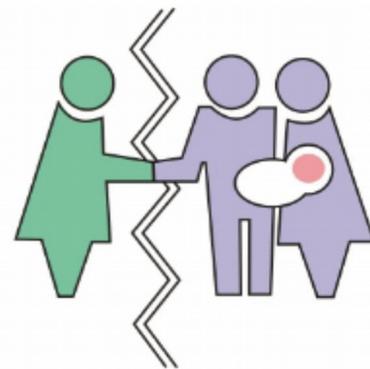


Abbildung 2: Halboffene Adoption
Quelle: DER SPIEGEL, 2002,
S.166 (farblich nachbearbeitet)

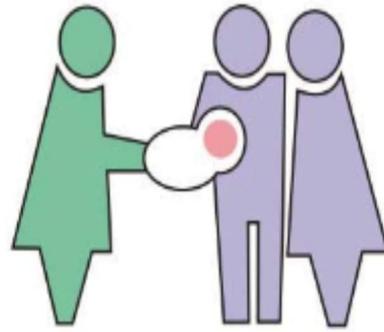
statt und ermöglichen das persönliche Gegenüberstehen, wodurch es möglich ist, einen Eindruck zu erlangen, sowie ein Gespräch zu führen. Die Familie, welche ihr Kind zur Adoption freigibt, erfährt keine persönlichen Daten der Annehmenden.

Diese Form soll den Abgebenden eine leichtere Freigabe ermöglichen. Außerdem kann die leibliche Familie den Zukunftseltern somit existenter gemacht werden. Das Bild der Abgebenden, welches sich hier gemacht wurde, kann dem Kind zu gegebenen Zeitpunkt übermittelt werden (vgl. Hopp u. Hopp 2008).

Die Abgebende wird bis zu einem gewissen Grad einbezogen. Ihr wird ermöglicht, sich zu vergewissern, dass es dem Kind gut geht, wodurch eventuelle Schuldgefühle diesem gegenüber abgebaut werden können (vgl. Daalman 2007, S.10).

3.2.3 Offene Adoption

Eine weitere Möglichkeit wird mit der offenen Adoption geboten. Beide Parteien kennen sich und es wird im Regelfall der persönliche Kontakt gepflegt. Der abgebenden Partei wird die Verfolgung der weiteren Entwicklung des Kindes ermöglicht (vgl. Dörwald 2010, S.8). Die persönlichen Daten sind der jeweiligen anderen



*Abbildung 3: Offene Adoption
Quelle: DER SPIEGEL, 2002,
S.166 (farblich nachbearbeitet)*

Seite bekannt. Diese Form findet man meist vor, wenn das Kind bereits vor der Adoption über einem längeren Zeitraum als Pflegekind in der Familie lebte. Die Praxis der Adoptionsvermittlung zeigt, dass die offene Adoption verhältnismäßig selten vorzufinden ist (vgl. Hopp u. Hopp 2008).

Die Mutter, welche das Kind geboren hat, kann regelmäßigen Kontakt zu diesem pflegen, ohne rechtliche oder alltägliche Verantwortung tragen zu müssen (vgl. Daalman 2007, S.10).

3.3 Ablauf einer Adoption

Ist eine Frau schwanger oder hat ihr Kind bereits auf die Welt gebracht und interessiert sich für eine Adoption dessen, stellt die Beratung in einer Adoptionsvermittlungsstelle den ersten Schritt dar. In einer solchen Institution arbeiten Fachkräfte, deren Aufgabe es ist, den leiblichen Müttern beratend und begleitend auf dem Weg, die für sie und das Kind richtige Entscheidung zu treffen, beizustehen. Die Beratung soll neutral erfolgen und die Mutter mit allen nötigen Informationen versorgen.

Die Anzahl der Beratungsgespräche, bis sie eine Entscheidung getroffen hat, wird von der Verfassung der Mutter abhängig gemacht. Sie hat die Möglichkeit, vertraute Personen zum Beratungsgesprächen hinzuzuziehen. In der Beratung werden Punkte besprochen, welche die Mutter über den Verfahrensweg, rechtliche Konsequenzen und alternative Möglichkeiten aufklären (vgl. Daalman 2007, S.17).

Wann sie diese Möglichkeit das erste mal aufsucht, bleibt ihr überlassen und ist zeitlich davon abhängig, wann sie die eventuelle Chance in Betracht zieht. Es gibt Mütter, die bereits während der Schwangerschaft den Kontakt aufsuchen, wiederum andere äußern diesen Gedanken erst in der Geburtsklinik. Je eher sie sich mit diesem Gedanken auseinandersetzen, desto mehr Zeit bleibt ihnen, die Faktoren in Ruhe abzuwägen und Vorbereitungen zu treffen.

Sollte die erste Beratung erst kurz nach der Entbindung stattfinden, steht die Mutter noch unter zu vielen Eindrücken sowie Anstrengungen, welche sie mit der Geburt verbindet. Äußert sie dann den Wunsch, ihr Kind direkt aus der Klinik vermitteln zu lassen, stellt ihre Verfassung keine gute Grundlage dar, um beispielsweise über die Gestaltung des Abschieds nachzudenken.

Es gibt ebenso Mütter, welchen dieser Gedanke erst später bedeutend erscheint. In einer solchen Situation, werden die Kinder zunächst meist von ihrer leiblichen Mutter im eigenen Haushalt versorgt. Die Mutter entscheidet auch hier völlig frei, wann sie den ersten Kontakt zur Vermittlungsstelle aufnimmt (vgl. Daalman 2007, S.17).

Der Mutter werden mögliche Adoptionsformen vorgestellt und die somit bestehende Chance des Austauschs von Briefen und Bildern sowie des persönlichen Kennenlernens der zukünftigen Eltern.

Es wird ebenso die persönliche Situation im Hinblick auf Ressourcen der Mutter besprochen. Hierbei wird hinterfragt, mit welchen vertrauten Personen sie während ihrer Entscheidungsfindung Gespräche geführt hat und wohin sie sich nach der Adoption wenden kann, um emotionale Unterstützung zu erfahren. Die Gründe für die Entscheidung werden untersucht und Familienverhältnisse der leiblichen Mutter besprochen. Die Frau wird über Möglichkeiten aufgeklärt, wie sie den Abschied vom Kind möglichst angenehm für sich gestalten kann. Dazu zählen eventuelle Treffen mit den Zukunftseltern oder das Behalten von Erinnerungsstücken des Kindes (vgl. ebd. S.17f.).

Nach dieser ausführlichen Beratung erfolgt der Verfahrensweg. Ist die Entscheidung der leiblichen Mutter auf eine Adoption gefallen, stellt sie einen Antrag auf diese. Sie unterzeichnet hierbei den Vermittlungsauftrag.

Daraufhin folgt eine Auswahl der Adoptiveltern, welche von der Vermittlungsstelle übernommen wird. Es ist vorrangig, für das Kind passende Eltern zu suchen. Wie lange Adoptiveltern bereits auf ein Kind warten, hat hierbei keinen Einfluss. In einer Kurzpflagestelle, in welchem zwischenzeitlich die Kinder untergebracht werden, finden dann kontrollierte persönliche Kontaktaufnahmen zwischen Kind und Adoptiveltern statt (vgl. Daalman 2007, S.18).

Sind acht Wochen vergangen und die Mutter bleibt bei ihrem Entschluss, findet die Einwilligung ihrerseits vor dem Notar statt. Dieser kann bei Bedarf von der beratenden Fachkraft begleitet werden. Geht die Einwilligung beim Vormundschaftsgericht ein, wird die Entscheidung zur Adoption unwiderruflich. Nun beginnt das Adoptionspflegejahr. Erst, wenn dieses vorüber ist, kann das Vormundschaftsgericht die Adoption aussprechen. Die Adoptionsvermittlungsstelle hat dann die Aufgabe, die Mutter über die Rechtskraft der Adoption zu informieren (vgl. ebd.).

3.4 Eingriff, in welchem die Frau (kein) Mitspracherecht hat?

Je nachdem für welche Adoptionsform sich die leibliche Mutter entscheidet, hat sie verschiedene Möglichkeiten, im Prozess der Adoption mitzuwirken. Was ihr aber, unabhängig bei welcher Form gewährt wird, sind Wunschäußerungen. In wie weit diese umgesetzt werden, ist von der Vermittlungsstelle abhängig (vgl. Wittland-Mittag 1992, S.132).

Es ist möglich, dass eine Frau, welche sich in der Lage befindet, ihr Kind zur Adoption freigegeben zu wollen, bestimmte Vorstellungen hat, wie ihr Kind in Zukunft aufwachsen soll. Genau diese Wünsche haben in der Auswahl der Adoptivfamilie einen hohen Stellenwert.

Teilweise haben Mütter eine sehr konkrete Vorstellung, welche die Zukunft ihrer Kindes betrifft und äußern sich diesbezüglich. Andere sind wiederum von dieser Möglichkeit der Mitbestimmung überrascht. Ungefähr 50% der Betroffenen macht davon Gebrauch. Die anderen 50% äußern sich sehr allgemein und vertrauen darauf, dass die Vermittler/innen die zukünftigen Eltern des Kindes gut

einschätzen können. In solchen Fällen werden Aussagen getroffen, die den Wunsch ausdrücken, dass es dem Kind gut geht und es liebevoll sowie behütet aufwachsen kann (Wittland- Mittag 1992, S.124f.).

Äußern sich Mütter genauer, ist zu erkennen, dass sie sich für das Kind genau das wünschen, was sie ihm nicht bieten können. Lebt sie derzeit beengt in einem Häuserblock und stellt sich diese Bedingungen nicht für ihr Kind vor, äußert sie den Wunsch, dass dem Kind Freiraum gegeben wird, es sich in der Natur ausleben kann und zahlreiche Spielmöglichkeiten hat.

Vorwiegend ist es ihr Ziel, dass dem Kind bessere Entwicklungschancen geboten werden, als bei ihr. Adoptivkinder sollen laut der leiblichen Mutter neben der kindgerechten sowie anregungsreichen Umgebung vor allem emotionale Zuwendung bekommen. Genau das, was die Mutter in ihrer Kindheit oftmals nicht bekam.

Hat die Mutter ein besonderes Talent, möchte sie oftmals, dass das Kind dahingehend gefördert wird. Dies kann als Versuch betrachtet werden, ihm etwas der eigenen Person mit auf den Weg zu geben. Oftmals wird der Wunsch geäußert, dass das Kind in einer Familie mit mindestens einem weiteren Adoptivkind aufwächst, um ihm eine Einzelkind- Situation zu ersparen. Sie möchte meist nicht, dass das Kind mit leiblichen Kindern der Zukunftseltern aufwächst, da sie eine stiefmütterliche Behandlung fürchtet (vgl. ebd. S.125ff.).

Auch wenn die leibliche Mutter oftmals nicht die Möglichkeit hat, insbesondere bei einer Inkognitoadoption, zu überprüfen, ob ihre Wünsche berücksichtigt wurden, möchten die Vermittler*innen die Wünsche so weit wie möglich umsetzen. Damit der Abgebenden die Situation erleichtert wird, gibt ein Großteil der Vermittler/innen genaue Auskünfte über die Adoptivfamilie.

Vor gewisser Zeit wurde ausschließlich über äußere Kriterien der Zukunftsfamilie informiert. Es wurde gesagt, wie alt die neuen Eltern sind, ob sie eventuell weitere Kinder haben und welche Berufe sie ausüben.

Heute denken die Vermittler*innen anders und erzählen aus dem Leben der Adoptivfamilie. Unter anderem kann erwähnt werden, wie sie leben, wie das

Miteinander in der Familie scheint und welche Einstellungen sie zu bestimmten Themen haben. Somit wird der Abgebenden die Möglichkeit geboten, sich einen eigenen Eindruck zu verschaffen (Wittland- Mittag 1992, S.127).

Die Vermittler*innen sehen sich in der Verantwortung, die Mutter ernst zu nehmen, da sie ihr ein enormes Vertrauen mit der Auswahl der zukünftigen Familie entgegenbringt. Diese Einstellung zeigt, dass der Mutter wachsendes Verständnis für ihre emotionale Lage entgegengebracht wird und nachvollziehbar ist, dass sie Informationen über die Adoptivfamilie möchte.

Werden die staatlichen Alternativen, welche im Punkt 3.5 näher erläutert werden, abgelehnt, ist dies oft auf die Befürchtungen der Mutter zurückzuführen. Diese lassen sie daran zweifeln, dass ihre Vorstellungen, wie ihr Kind aufwachsen soll, in einer solchen Institutionen der Ersatzerziehungen verwirklicht werden können. Die Chance, dass ihr Kind genau so aufwachsen kann, wie sie es sich vorstellt, sieht sie am ehesten in einer Adoptivfamilie gewährleistet (vgl. ebd. S.128).

Oft herrscht eine Vorstellung des Ideals, welches die Mutter von einer intakten Familie besitzt Adoptiveltern, welche circa 30 Jahre alt sind und sich in einer langjährigen Ehe beziehungsweise Partnerschaft befinden, sind beliebt. Die feste Bindung des Paares, welche bereits einige Krisen überstanden hat, stellt für sie die beste Grundlage zur Aufnahme ihres Kindes dar.

Außerdem legen viele Frauen Wert darauf, dass die Rollenbilder in der Familie traditionell verteilt sind, damit die Adoptivmutter dem Kind ständige Fürsorge geben kann. Der Wunsch, dass der vermittelnde Part eine Familie aussucht, mit welcher bereits länger Kontakt gepflegt wird, herrscht. Sie sollte nicht nur telefonisch bekannt, sondern bereits persönlich besucht worden sein. Hausbesuche oder die Übermittlung tiefgründiger Informationen über die neue Familie schaffen eine Vertrauensbasis zwischen Vermittler/in und leiblicher Mutter. Dieses Vertrauen ist für den Erfolg der Vermittlung entscheidend, da die Abgebende sonst Zweifel in ihrer Entscheidung fühlt oder sich gar gegen eine Adoption entschließt. Genau diese Zweifel können sich im schlimmsten Fall für die leibliche Mutter zu einem Trauma entwickeln (vgl. ebd. S. 128ff.).

Die Mutter darf ebenso den Wunsch äußern, die Zukunftsfamilie persönlich kennen zu lernen. Um emotionale Absicherung in ihrer Entscheidung zu erlangen, ist für manch Abgebende ein persönliches Kennenlernen hilfreich. Bei einem solchen Treffen besteht jedoch das Risiko, das die Mutter die Entscheidung zurückzieht. Die Vermittler*innen haben in einem solchen Fall die Aufgabe, eine neue Familie zu suchen und die bereits ausgewählte vertrösten zu müssen (Wittland- Mittag 1992, S.134).

3.5 Staatliche alternative Angebote

Die Adoption eines Kindes und die damit einhergehende endgültige Trennung stellen nicht immer die bestmögliche Bewältigungsstrategie für eine leibliche Mutter dar. Oftmals kann ein Großteil der Befürchtungen, welche eine Mutter plagen, wenn sie daran denkt, das Kind zu behalten, relativiert werden (vgl. Daalman 2007, S.21).

Für die Abgebende ist es aus diesem Grund besonders wichtig, während des Entscheidungsprozesses, die staatlichen Angebote, welche sie beziehen könnte, zu kennen. Nur so kann sie abwägen, ob eine Adoption tatsächlich die beste Lösung für sie darstellt (vgl. Wittland- Mittag 1992, s.104).

Konkrete Hilfen sieht das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vor (vgl. Daalman 2007, S.21).

Die Beratung, zu welcher die Adoptionsvermittler*innen gegenüber der abgebenden Mutter verpflichtet sind, beinhaltet mitunter Informationen, die sie darüber aufklären, welche Hilfsmöglichkeiten ihr zur Verfügung stehen, um eine Adoption umgehen und somit das Kind selbstständig versorgen sowie erziehen zu können. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass sie diese Aufgaben vorübergehend abgibt, um sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgreifen zu können.

Die Aufgabe der beratenden Person ist es, der Abgebenden Möglichkeiten aufzuzeigen, welche für sie und ihr Kind realisierbar sind, indem er/sie die individuellen Bedingungen, unter welchen die Frau lebt, berücksichtigt (vgl. Wittland- Mittag 1992, S.104 f.).

Alternativen einer Adoption, können trotz gesetzlicher Einschränkungen im Handlungsspielraum der vermittelnden Person, vielfältig gestaltet werden. Im Folgenden werden staatliche Angebote beschrieben, welche in Betracht kommen würden, sollte sich die Mutter für eine Alleinerziehung beziehungsweise eine Fremdunterbringung entscheiden (vgl. Daalman 2007, S.20).

3.5.1 Beratung, Förderung und Hilfen nach dem SGB VIII

Eine Möglichkeit für die Abgebende stellt laut §32 SGB VIII die Unterbringung der Kinder in einer Tagespflegestelle dar und kommt vor allem berufstätigen oder noch in einer Ausbildung steckenden Frauen zu Gute.

Die Frau hat die Möglichkeit, tagsüber ihren beruflichen Pflichten oder einer Ausbildung nachzukommen. Nachmittage sowie Abende verbringt sie mit ihrem Kind. Sollte der Wunsch bestehen, eine Tagesmutter in Anspruch nehmen zu wollen, sind die Vermittler*innen bei der Suche behilflich. Die Entscheidung der Frauen hängt oftmals von der Bereitstellung der Tagesmutter sowie der finanziellen Unterstützung, hinsichtlich dieser ab. Auf die Zahlung des Pflegegeldes besteht kein Rechtsanspruch und hängt vom Entgegenkommen des Jugendamtes ab (vgl. Wittland- Mittag 1992, S.107). Diese Form der Hilfe ist durchaus auch für Frauen vorstellbar, welche an psychischen Erkrankungen oder Suchtproblemen leiden (vgl. Daalman 2007, S.23).

Um eine Adoption zu umgehen, wird der Mutter die Option vorgestellt, das Kind vorübergehend bei einer Pflegefamilie oder in einem Heim unterbringen zu können. In diesem Fall würde die Vollzeitpflege nach §27 und §33 SGB VIII in Anspruch genommen werden.

Es ist möglich, dass nur eine kurze Dauer der Unterbringung, von höchstens drei Monaten, als Überbrückung einer zeitlich begrenzten Notsituation, angestrebt wird. Diese kann bei Bedarf verlängert werden. Soll die Unterbringung in der Pflegefamilie über einen längeren Zeitraum erfolgen, befindet sich der Lebensmittelpunkt des Kindes in der Pflegefamilie. Auch in dieser Situation ist auf lange Sicht die Rückführung in den mütterlichen Haushalt das oberste Ziel.

In beiden Formen der Vollzeitpflege behalten die Mütter im Normalfall die elterliche Sorge. Sie besitzen das Recht, Kontakt zu dem Kind aufrecht zu erhalten und die Pflicht, sich nach individuellen Möglichkeiten an Kosten der Unterbringung zu beteiligen. Die Vollzeitpflege stellt die gängigste Wahl als Alternative zur Adoption dar. Sie beinhaltet eine umfassende und intensive Unterstützung der biologischen Mutter (vgl. Daalman 2007, S.22).

Eine weitere Möglichkeit stellt die gemeinsame Wohnform für Mutter und Kind dar. Auf §19 SGB VIII werden überwiegend jüngere Mütter hingewiesen.

Bereits während der Schwangerschaft ist eine Aufnahme in einer solchen Wohnform möglich. Voraussetzung ist, dass eine Mutter für ihr Kind unter 6 Jahren allein Sorge trägt. Hier übernimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten für die Unterbringungsform und den damit verbundenen Lebensunterhalt sowie der Krankenversicherung. Eine Altersgrenze für die Mutter ist nicht festgeschrieben und Geschwisterkinder dürfen ebenso untergebracht werden.

Für diese Form kann ein Mutter- Kind - Heim aufgesucht werden, in welchem eine sehr intensive Betreuung stattfindet. Eine Außenwohnung kommt in Betracht, sollte die Mutter ihren Alltag zu einem Großteil allein bestreiten, aber trotzdem Beratung und Unterstützung in gewissen Situationen beziehen wollen (vgl. ebd).

Ebenso kann die sozialpädagogische Familienhilfe in Anspruch genommen werden. Hier sind Mütter gut aufgehoben, welche Bedenken und Ängste haben, dass sie dem Alltag mit Kind nicht gerecht werden können. Nach §31 SGB VIII kann die Sozialpädagogische Familienhilfe als Unterstützungsleistung in Erwägung gezogen werden. Bei dieser Form wird die Mutter regelmäßig und längerfristig von Familienhelfern besucht. Diese Leistung ist für einige Stunden pro Woche vorgesehen (vgl. ebd. S.23).

Beratung stellt ebenso eine Leistung dar. Hierzu zählen §27 sowie §28 SGB VIII. Erziehungsberatung wird hier zu Unterstützungszwecken genutzt. Somit sollen persönliche und familiäre Schwierigkeiten, auch in Bezug auf Trennung oder Scheidung, bestmöglich gelöst werden.

Alleinerziehende Mütter können laut §18 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung bezüglich der Personensorge geltend machen. Sollte der Leidensdruck der leiblichen Mutter so enorm sein, dass sie bereits eine Adoption in Betracht gezogen hat, dient die Beratung in den meisten Fällen als eine sinnvolle Ergänzung (vgl. Daalman 2007, S.23f).

3.5.2 Finanzielle Hilfen

Die Mutter besitzt das Recht, sich ihrer Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung, bewusst zu sein. Dieses Wissen ist unabdingbar, da die Knappheit der finanziellen Ressourcen sie dazu bewegen kann, sich für eine Adoption zu entscheiden. Im Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes ist das Sozialstaatsprinzip begründet, welches in der Bundesrepublik Deutschland gilt. Dieses besagt, dass der Staat gegenüber seinen Bürgern die Pflicht hat, ein Existenzminimum zu garantieren, um ein menschenwürdiges Leben sicherzustellen. Regelungen zur Sozialhilfe findet man im SGB XII (vgl. Daalman 2007, S.24 f.).

Sozialhilfe bezieht ein Großteil der Frauen, welche die Hilfe aufsuchen bereits und stellt somit keine Neuerung für sie dar, zumal sich diese finanzielle Unterstützung auf einen geringen Betrag beschränkt. Entscheiden sich Frauen für die Annahme des Kindes, sichern sie oftmals durch Sozialhilfe ihren Lebensunterhalt der kommenden Jahre.

Wie diese Hilfsleistung von ihnen aufgenommen wird, ist von ihrem bisherigen Lebensstandart abhängig. Den finanziellen Aspekt als Ausweg aus der Notsituation zu sehen, hängt demnach von der subjektiven Situation sowie der Ausgangslage der jeweiligen Frau ab (vgl. Wittland- Mittag 1992, S.105 f.).

Entscheidet sich die Betroffene für das Kind, kann sie Kindergeld beziehen. Das Bundeskindergeldgesetz besagt, dass Eltern pro Kind Kindergeld zusteht. Die Höhe der Leistung hängt jedoch davon ab, für wie viele Kinder die Mutter diese Leistung bezieht. Kindergeld bekommt die Mutter bis zum 18. Lebensjahr des Kindes. Danach werden individuelle Regelungen berücksichtigt, von denen abhängig gemacht wird, ob ein weiterer Anspruch besteht (vgl. Daalman 2007, S.25f.).

Sie hat ebenso Anspruch auf Erziehungs- und Elterngeld. Dieser Anspruch besteht laut dem Bundeselterngeld- und Erziehungsgesetz (BEEG). Regelungen hierzu sind in §2 BEEG nachzulesen (vgl. Daalman 2007, S.25).

Außerdem trat durch den Gesetzgeber die Stiftung „Mutter und Kind- Schutz des ungeborenen Lebens“ in Kraft. Diese Möglichkeit schafft ergänzende Mittel für Frauen, welche ein Kind erwarten oder sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden (vgl. ebd. S.26).

4 Die Situation der Frau, welche ihr Kind abgibt

Für eine Frau, welche schwanger ist, kann diese Situation einen Wandel des Lebens bedeuten und zu Überforderung führen. Es wird von der Gesellschaft erwartet, dass sie die Entscheidung fällt, die nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, sowie einen Einschnitt für das eigene Leben bedeutet.

Sie soll zweifellos wissen, ob sie sich auf das Kind freut, es austragen oder nach der Geburt behalten möchte.

Es kommt hinzu, dass sich Frauen gedrungen fühlen, sich auf die Schwangerschaft und baldige Mutterschaft zu freuen. Dieses Leben wird nach außen idyllisch dargestellt und mit grenzenloser Freude verbunden. Andere Gefühle haben keinen Platz.

Die Frau darf nicht abtreiben, wenn sie sich gern mehr Zeit mit dem Partner wünscht oder sich selbst verwirklichen möchte. Das wäre egoistisch. Genauso stellt es Egoismus dar, wenn sie es behält, da sie sich somit weniger einsam fühlt, es zur Adoption freigibt oder diese Entscheidung eben nicht wählt (vgl. Deckert, Rothschild 2014, S.1).

4.1 Entwicklung der Beweggründe zum Adoptionsentschluss

Wird der Blick auf die Jahre zwischen 1947 bis 1987 gerichtet, wird die Unehelichkeit zu Beginn der Untersuchung bei der Hälfte der leiblichen Mütter als Grund zur Abgabe angegeben. Die Unehelichkeit wird in diesen Jahren als häufigste Begründung der Abgabe geäußert. Bei den Vätern der Kinder handelt es sich um bereits verheiratete Männer, welche ihre Ehe nicht gefährden oder finanziell nicht für das Kind aufkommen wollen. Die Mütter hatten häufig bereits eheliche oder uneheliche Kinder, für welche sie die Verantwortung nicht mehr übernehmen konnten (vgl. Dörwald 2010, S.16).

1987 stellte die Unehelichkeit keinen bedeutenden Grund mehr dar (vgl. ebd. S.18).

Wird der Fokus auf finanzielle sowie wirtschaftliche Missstände gerichtet, ist festzustellen, dass es hier deutlichere Schwankungen gibt. Bis 1956 gab nur ein Bruchteil der Frauen aus diesem Grund ihr Kind ab. Der Wert lag bei einem Zwanzigstel. Bis 1966 erhöhte sich dieser auf ein Drittel. Teilweise gaben hier Mütter an, dass sie nach der Trennung zum Kindsvater der finanziellen Belastung nicht Stand halten konnten.

Bis zum Ende des Untersuchungszeitraums gab beinahe jede fünfte der Befragten diesen Grund an (vgl. ebd. S.20).

Die Überforderung mit der Erziehung des Kindes ist zu Forschungsbeginn nicht relevant und wird erst ab 1967 benannt. Hier trifft dies jedoch nur auf ein Zehntel der Befragten zu und macht somit einen relativ geringen Anteil aus. Die Mütter gaben unter anderem an, dass sie das Kind als Belastung sahen, da sie selbst noch nicht das 16. Lebensjahr erreicht hatten. Teilweise hatten die Frauen bereits ein Kind und waren mit der Erziehung des zweiten überfordert.

Der genannte Wert stieg bis 1987 stark an. Zu dieser Zeit gab bereits fast jede vierte Frau ihr Kind aus diesem Grund ab (vgl. ebd. S.23).

Auch eine fehlende Bindung zum Kind kann ein Abgabegrund darstellen. Zu Beginn der Forschung verhält es sich in den Aufzeichnungen ähnlich wie bei der

Überforderung. Hier ist ein Anstieg ab 1957 zu erkennen. Knapp ein Zehntel der Befragten gibt an, dass sie keine Bindung zu ihrem Kind aufbauen kann. Teilweise zeigten die Mütter keinerlei gefühlsmäßige Regungen gegenüber diesem. Dieser Wert änderte sich im Folgejahrzehnt kaum.

Bis 1987 ist ein deutlicher Rückgang zu beobachten. Hier gibt nur noch eine von 14 Müttern ihr Kind aus diesem Grund zur Adoption frei (vgl. Dörwald 2010, S.25).

4.2 Welche Prozesse macht die Frau durch?

Die Entscheidung zur Adoption fällt meist in der Schwangerschaft und nicht danach (vgl. Wittland- Mittag 1992, s.155). Aus diesem Grund wird in den folgenden Phasen überwiegend die Situation einer werdenden Mutter berücksichtigt, wobei sich einige Prozesse mit der Situation einer Mutter gleichen, welche das Kind bereits auf die Welt gebracht hat, es seitdem selbst aufzieht und sich an einem individuellen Punkt für eine Adoption entscheidet. Während des Prozesses einer Adoption kann es vorkommen, dass Frauen diesen vorzeitig beenden, andere führen ihn wiederum aus. Beiden Seiten wird Aufmerksamkeit geschenkt.

4.2.1 vor der Adoption

Bevor eine Mutter eine Beratungsstelle aufsucht, unabhängig davon, ob sie schwanger ist oder ihr Kind bereits ausgetragen hat und es derzeit selbst aufzieht, ist sich dessen bewusst, dass sie ihr Kind aus diversen Gründen nicht erziehen oder ihm emotionale Zuwendung geben kann/möchte. Diese elementaren Aufgaben einer Mutterschaft kann sie nicht erfüllen, gleichzeitig möchte sie diese dem Kind jedoch nicht verwehren. Geht sie ein Gespräch mit einem/r Vermittler*in ein, hat sie demnach die Adoption als mögliche Perspektive in Betracht gezogen (vgl. Wittland- Mittag 1992, S.140 f.).

Bereits zu diesem Zeitpunkt zweifelt ein Großteil der Mütter an ihrem bisherigen Entschluss. Dies zeigt, dass die Option der Adoption für die Mütter eine Entscheidung darstellt, mit welcher sie an diesem Punkt schlecht leben können, weil sie diese rational gesehen zwar für sich richtig halten, auf der emotionalen

Ebene jedoch nur schwer durchleben können. Der/Die Vermittler*in hat die Aufgabe, diesen Prozess zu begleiten und stellt oft die einzige nicht konkret betroffene Person dar, mit welcher die Mutter Gespräche führen kann und dazu noch fachliche Kompetenzen besitzt (vgl. Wittland- Mittag 1992, S.141).

Es ist normal, dass Frauen, hormonell bedingt, in bestimmten Phasen während der Schwangerschaft eine Adoption mehr oder weniger in Erwägung ziehen. Einige Frauen zeigen in den Monaten vor der Entbindung Optimismus und je näher diese rückt, desto mehr Zweifel plagen sie (vgl. ebd.).

Die Zeit der Schwangerschaft kann die werdende Mutter dafür nutzen, sich auf die Geburt vorzubereiten. Den Wunsch, das Kind nach der Geburt nicht sehen zu wollen, äußert der überwiegende Teil der Abgebenden. Diese Entscheidung wird meist von Vermittler*innen befürwortet, da die Abgabe für die leibliche Mutter somit erfahrungsgemäß bedeutend leichter zu verarbeiten ist. Ihr wird jedoch immer wieder die Möglichkeit bewusst gemacht, sich umentscheiden zu können (vgl. ebd. S.149).

Außerdem wird die werdende Mutter auf die Acht- Wochen- Frist hingewiesen, welche ihr nach der Entscheidung gewährt wird. Im Laufe des Prozesses, kann sie sich dessen bewusst werden, wie es sein wird, das Kind nicht oder nur nach Absprache zu sehen.

Der/Die Vermittler*in bereitet die Frau auf den ihr bevorstehenden, zu erwartenden Leidensdruck vor. Für sie ist, aus psychologischer Sicht, die Zukunftsperspektive enorm wichtig, sodass sie sich nicht in einen undurchdachten Leerraum wirft. Es wird ihr geraten, die Planung rational anzugehen, egal ob es den Ablösungsprozess oder die Zeit danach betrifft. Die Betroffene wird intensiv auf Gefühle vorbereitet, welche sie nach der Geburt zu erwarten hat. Es wird ihr geraten, ihren Gefühlen in dieser labilen Situation nicht nachzugeben, sondern dem Verstand zu folgen. Mit Hilfe des Vertrauensverhältnisses zwischen Vermittler*in und Mutter kann sie sich an der gemeinsam erarbeiteten Zukunftsperspektive ohne Kind festhalten (vgl. ebd. S.144ff.).

Sollte sich die Mutter bereits zu diesem Zeitpunkt bewusst werden, dass eine Adoption für sie doch keine Option darstellt, ist es meist der Fall, dass sie die Beratungsstelle zu Beginn der Schwangerschaft aufsucht. Sie hat circa sieben Monate die Möglichkeit, ihre Lebenssituation zu verändern und die Zeit, sich nicht pausenlos mit dem Thema Adoption beschäftigen zu müssen. Sie kann sich langsam an den Gedanken herantasten, wie es wohl sein könnte, wenn das Kind erst auf der Welt ist. Die häufigsten Gründe eine Adoptionsüberlegung doch zurückzunehmen, stellen die Möglichkeiten dar, eine emotionale Bindung zu dem Kind aufzubauen oder eine Änderung der äußeren Bedingungen vornehmen zu können, welche zur Überlegung der Adoption geführt haben. (vgl. Wittland- Mittag 1992, S.142).

4.2.2 während der Adoption

Auch wenn vor der Geburt eine Entscheidung getroffen wurde, beginnt mit der Geburt eine Umstrukturierung dieser Überlegungen. Es ist somit wichtig, dass das Vertrauen dem/der Vermittler*in gegenüber sowie die Überzeugung daran, dass die Adoption wegen des Kindeswohls geschieht, stärker sind als die Gefühle, welche die leibliche Mutter nach der Geburt verspürt. Anhand der rationalen Ebene muss die Gefühlswelt bezüglich der Kindesabgabe der Mutter gelenkt werden.

Durch die gedankliche Perspektive, welche die Abgebende vor der Geburt geschaffen hat, steht ihre private Zukunft oftmals fest. Der/Die Vermittler*in kann in Situationen des Zweifels während und kurz nach der Geburt die Entscheidung, welche vor der Geburt getroffen wurde, bestärken. Für diese Zweifel ist die Acht-Wochen- Frist gedacht. Sie gibt einen gewissen Zeitraum vor, um eine endgültige Entscheidung nicht überstürzen zu müssen. War die Frau vor der Geburt fest davon überzeugt, ihr Kind abgeben zu wollen, so raten die Vermittler*innen ihr, auch wenn sie den Wunsch äußert, ihr Kind sehen oder ihm einen Namen geben zu wollen, davon ab. Abhalten, kann sie natürlich niemand (vgl. Wittland- Mittag 1992, S.145ff.).

Meist stellen die Schwangeren ihre Entscheidung nach außen klar dar. Wie viel Unsicherheit dahinter steckt, ist nicht immer deutlich. Der Krankenhausaufenthalt wirkt sich oftmals auf die Entscheidung aus. Geburt und Krankenhausaufenthalt stellen für die Mutter eine emotional belastende Situation dar. Sie sind während dieser Zeit besonders aufnahmebereit für äußere Einflüsse.

Es wird davon ausgegangen, dass die Mutter, den für sie schwersten Schritt überstanden hat, wenn sie das Krankenhaus ohne Kind verlässt. Danach entscheidet sich nur noch ein geringer Teil um. Um der Frau den Entschluss zu erleichtern, rät man ihr, den Krankenhausaufenthalt nicht auf der Wöchnerinnenstation zu verbringen, sondern auf der gynäkologischen Station. Hier kommt sie nicht mit anderen Müttern in Kontakt, welchen mit Blumensträußen und Grußkarten gratuliert wird. Sowohl Besuch anderer Mütter als auch eigener kann zu einer Destabilisierung der Entscheidung führen, da die Abgabe immer wieder aktuell wird.

Mitarbeiter*innen des Krankenhauses kümmern sich um organisatorische Belange, wie die Unterbringung des Kindes in einem separatem Zimmer und werden darüber aufgeklärt, dass gut gemeinte Ratschläge ihrerseits, die Situation für die Frau nicht erleichtern (vgl. Wittland- Mittag 1992, S.148f.).

Im Vordergrund steht, dass die Mutter vor verletzenden Situationen geschützt wird. Ihre Unterbringung auf der gynäkologischen Station setzt sie wiederum unter Erklärungsdruck den anderen Patientinnen gegenüber, da sie diese höchstwahrscheinlich nicht in die Adoption einweihen möchte. Um die Situation größtenteils umgehen zu können, wird mit dem Personal eine Legende geschaffen, welche wiederum durch Besuch gefährdet werden könnte. Sie dient dazu, der Mutter keiner Diskriminierung auszusetzen, welche bereits im Krankenhaus beginnen könnte.

Wichtig ist für die Mutter zu wissen, dass die Adoptiveltern erst über die Geburt des Kindes informiert werden, wenn sie aus dem Krankenhaus entlassen wurde. Dieses Wissen schützt sie vor einem moralischen Druck, welcher während des Krankenhausaufenthaltes entsteht und das Gefühl auslösen könnte, dass sie die Entscheidung nicht mehr zurückziehen kann. So kann sie sicher sein, dass noch keine Besuche der Zukunftseltern stattfanden (vgl. ebd. S.150).

Ein Grund, warum sich die leibliche Mutter nach dem Krankenhausaufenthalt oftmals nicht mehr dazu entscheidet, die Adoption zurückzuziehen ist, dass sich nach der Geburt ihre Lebensumstände meist nicht mehr ändern. Zum anderen ist hier die Phase der Schwangerschaft sowie der Geburt abgeschlossen. Die Frau kehrt in ihren gewohnten Alltag zurück. Auch die räumliche Trennung unterstützt sie bei der Verarbeitung und die Chancen, dass sie das Kind zu sich nehmen möchte, sinken (vgl. Wittland- Mittag 1992, S.152).

Der Entscheidungsprozess ist auf mindestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes begrenzt und endet offiziell mit der Abgabe der Einwilligungserklärung der leiblichen Mutter vor dem Notar. Während der acht Wochen von der Geburt an, bis zum Notartermin, an welchem die Frau die Adoption nicht mehr widerrufen kann, kommt der emotionalen Verfassung der Frau, durch den/die Vermittler*in besondere Achtsamkeit zu. Auch zu diesem Zeitpunkt können eventuelle Entscheidungsänderungen sowie -unsicherheiten auftreten (vgl. ebd. s.144). Die Acht- Wochen- Frist wurde zum Schutz der Mutter eingeführt, welche vor allem jungen und nicht verheirateten Müttern die Chance gibt, sich nicht vor beziehungsweise direkt nach der Geburt, während eines labilen Zustandes gegen oder für das Kind entscheiden zu müssen. (vgl. ebd. S.154)

Trotzdem wird der Zeitraum bis zur notariellen Beglaubigung von vielen Frauen als belastend wahrgenommen (vgl. ebd. S.152). Für und Wider werden bis dahin abgewogen. Teilweise kommt es vor, dass die Frauen diese Zeit nutzen, um auf ein Wunder zu hoffen. Ist beispielsweise der fehlende Kindsvater der Grund für die Abgabe, hofft sie, dass er sich wieder meldet und mit ihr zusammen das Kind großzieht. Den meisten ist jedoch bewusst, dass diese Vorstellungen nur Wünsche bleiben. Andere meinen, dass es ihnen zwar schwer fällt, sie sich aber dessen bewusst sind, dass es das Kind bei einer Ersatzfamilie besser hat und ihr es ebenso mit dieser Entscheidung besser ergeht.

Frauen orientieren sich in dieser Phase meist neu und stellen sich auf das weitere Leben ein. Aus dem Grund der Unentschlossenheit beurteilen viele Betroffene die zwingende Acht- Wochen- Frist als negativ (vgl. ebd. S.153). Sie treffen eine

Entscheidung und möchten diese auch gern durchsetzen, wissen aber, dass sie in den acht Wochen jederzeit die Möglichkeit haben, ihre Entscheidung zurückzuziehen (vgl. Wittland- Mittag 1992, S.154). Diese Möglichkeit wird nur von den wenigsten Frauen als Chance gesehen, um herauszufinden, ob sie ohne ihr Kind leben können (vgl. ebd. S.156).

Sie können in vielen Fällen den Gedanken nicht ertragen, ihr Kind, welches in der Familie doch so willkommen ist, herauszunehmen, auch wenn sie die gesetzliche Möglichkeit hätten. Die meisten Abgebenden sind nicht egoistisch, sondern eher realistisch und ihrem Kind betreffend, immer positiv (vgl. ebd. S.154).

Der Notartermin, welcher sich nähert, wird oftmals als ein Abschluss wahrgenommen. Das Kapitel der Adoption ist somit abgeschlossen, zumindest formell. In vielen Fällen ist es so, dass letzte Zweifel erst mit dieser Unterschrift verschwinden (vgl. ebd. S.153). Dieser Termin sollte, je nachdem wie die psychische Verfassung der leiblichen Mutter zu dieser Zeit ist, nicht ohne Begleitung stattfinden, da es sein könnte, dass sie einen emotionalen Zusammenbruch erleidet. Der Notartermin wird nochmal als besonders und teilweise als Dokumentation des eigenen Fehlverhaltens wahrgenommen. Oft sogar so intensiv, dass die Mutter nicht zur Unterzeichnung erscheint und erst einige Jahre danach wieder Kontakt zum/zur Vermittler*in aufsucht (vgl. ebd. S.156).

4.2.3 nach der Adoption

Nach dem Notartermin haben viele Frauen das Bedürfnis, ihren Emotionen zur weiteren Verarbeitung freien Lauf zu lassen. Hierzu wird oftmals der/die Vermittler*in aufgesucht, da er/sie teilweise die einzige Person ist, welche sich an den Prozessen des Krankenhausaufenthaltes oder beim Notartermin beteiligt hat. Der Abgebenden hilft es, Verständnis zu erfahren, auch wenn sie sich bewusst ist, dass ihr niemand die Sorgen abnehmen kann (vgl. Wittland- Mittag 1992, S.156f.) .

Mütter, welche sehr große Zweifel an der Entscheidung hatten, nehmen diese Situation zunächst als Entlastung wahr. Nicht die Abgabe des Kindes steht im

Vordergrund, sondern vielmehr die Entscheidung, von welcher sie sich erhoffen, dass sie ihre Probleme löst. Die Freigabe bleibt eine gewisse Zeit abstrakt, da die Überlegungen der Problemlösung die Endgültigkeit der Trennung überwiegen. Einige Mütter sind mit der Situation so sehr beschäftigt, dass sie im Nachhinein angaben, den Notartermin nicht bewusst registriert zu haben und somit nicht wussten, was sie taten, selbst als die Urkunde vom Notar vorgetragen wurde (vgl. Geller u. Golomb 1992, S.270). Besonders diese Mütter erleben daraufhin Entsetzen und sind bereit, alles dafür zu tun, um zu verdrängen. Sie nehmen Tabletten oder trinken Alkohol. Diese Phase nimmt einen individuellen Zeitraum in Anspruch und wird meist nicht von der Mutter selbst, sondern durch Eingreifen anderer beendet. Sie werden in psychiatrische Einrichtungen eingewiesen, begehen Straftaten und werden somit inhaftiert oder Bekannte raten ihnen vom Alkohol ab. Es besteht die Gefahr, dass die Frau die Organisation ihres Lebens aufgibt oder Selbstmordgedanken, durch das Nichtwissen über das abgegebene Kind, erfährt (vgl. ebd. S.277).

Die Trennung wird zunächst als vorübergehend erlebt. Mit der Zeit wird jedoch die Endgültigkeit bewusst, mit welcher auch die Tragweite der Entscheidung registriert wird. Dieser Phase folgen Zweifel an der Entscheidung, welche sich in Schuldgefühle wandeln, da der Vorgang nicht rückgängig gemacht werden kann. Anders war es bei Frauen, welche sich dem Handeln beim Notar bewusst waren. Sie nahmen diesen Schritt als schwerste Situation ihres Lebens wahr (vgl. ebd. S.271).

Oftmals durchlebt die abgebende Mutter einen Trauerprozess, welcher mit Schmerz verbunden ist. Ihre Gefühlslage ist ähnlich, wie die von Angehöriger Vermisster. Es ist ihr nicht direkt bewusst, worauf sie sich einzustellen hat. Es ist ein Wechselspiel zwischen Hoffnung und Trauer. Die Bestimmung des Verhältnisses zu dem Kind bleibt der leiblichen Mutter vor allem bei der Inkognitoadoption unklar. Sie weiß, dass das Kind weiterlebt, aber weder wo, noch wie. Daraus folgt, dass ihre Selbstdefinition keine Klarheit finden kann. Eine Organisation des eigenen Lebens nach der Freigabe wird durch diese

Unklarheiten erschwert. Bei einer offenen Adoption ist das Verhältnis zum Kind klar definiert. Das Wissen, welches die Mutter über das Kind besitzt, erleichtert es ihr, ein klar definiertes Verhältnis aufzubauen. Abgebende Mütter bei einer Inkognito-Adoption wissen hingegen nichts über das Kind. Dieses Nichtwissen projizieren sie vor allem auf den Entwicklungsstand sowie die Gesundheit dessen. Ihnen bleibt demnach nur die Spekulation. Dieser Prozess wird stetig ausgedehnt, da es keine Möglichkeit gibt, dieses Problem ausreichend zu lösen (vgl. Geller u. Golomb 1992, S.271 f.).

Auch wenn der Trennungsschmerz bei der Abgabe größer war, berichten viele Abgebende, welche bereits mehrere Kinder zur Adoption freigegeben haben davon, dass die Verarbeitung der Abgabe bei offenen Adoptionen leichter war. Die Ungewissheit bei einer Inkognito-Adoption lässt nicht zu, dass das Kind aus dem Bewusstsein der Mutter verschwindet. Der Drang nach Gewissheit, bezüglich des Kindes, lässt verzweifelte Mütter auf unvorstellbare Ideen kommen. Da sie sich oftmals für unberechenbar in ihrem Vorhaben fühlen, äußern sie, dass sie teilweise Angst vor sich selbst hatten.

Mütter suchen in solchen Situationen überall nach dem Kind, welches sie zur Adoption freigegeben haben. Sie stellen sich vor jeden Kinderwagen, in welchen sie einen Blick werfen oder versuchen, es in Kindergärten zu finden. Durch diese Unberechenbarkeit, welche sie verspürten, hielten sich einige nur noch in ihrer Umgebung auf, um dem Finden des Kindes aus dem Weg zu gehen (vgl. ebd. S.273).

Nach Bowlby gibt es vier Stadien eines Trauerprozesses. Die erste zeichnet sich durch anfängliche Erstarrung aus. Gelegentliche Ausbrüche von Zorn und Leiden sind hier ebenso zu erwarten. In der zweiten Phase wird die verlorene Person gesucht, welche von der dritten Phase gefolgt wird. Diese beinhaltet die Zerrüttung und Verzweiflung. Die vierte und somit letzte Phase wird von vielen abgebenden Müttern gar nicht oder wenn, erst nach psychotherapeutischen Behandlung erreicht. Diese stellt die Reorganisation dar. Die ersten drei der vier Phasen

werden von der Mutter zeitlich sehr extensiv und emotional intensiv wahrgenommen (vgl. Geller u. Golomb 1992, S. 267).

Es gibt Mütter, die Schuldgefühle gegenüber ihrem Kind spüren und diese an anderen gut machen wollen. Sie widmen sich eventuell besonders Kindern in dem Alter, in welchem sich das Abgegebene befindet oder streben soziale Berufe, wie Erzieherin an. Ein Großteil der Mütter, welche diese Schuldgefühle verspürt, versucht eine vergleichbare Situation zu schaffen und hierbei richtig zu handeln, indem sie im Falle einer erneuten Schwangerschaft selbst für ihr Kind sorgt. Hat sich die Situation nicht geändert, welche bestand, als sie das erste Kind zur Adoption freigegeben hat, ergeben sich hieraus wiederum neue Gewissensprobleme. Die Frage kommt auf, ob es dem ersten Kind gegenüber gerecht wäre, das zweite, trotz der gleichen Problemsituation selbst zu erziehen. Gibt sie auch dieses Kind ab, führt diese Problemkonstellation dazu, dass sie zu einer „Adoptionskindlieferantin“ wird (vgl. Geller u. Golomb 1992, S.278).

Nehmen die Abgebenden das Mutterbild als Standard an, welches die Gesellschaft stellt, bekommen sie immer wieder zu erfahren, dass sie diesem Ideal nicht entsprechen und ihr Selbstwertgefühl baut automatisch ab. Sie denken, dass sie nicht gut genug sind und den Erwartungen nicht gerecht werden (vgl. Wittland- Mittag 1992, S.163). Teilweise tritt der Fall ein, dass die Schuld der Entscheidung zu einer Adoptionsfreigabe auf andere geschoben wird, und sie somit dafür verantwortlich gemacht werden. Dies wird von den Frauen ausgeführt, um ihre eigene Selbstachtung und ihr Selbstwertgefühl zu wahren (vgl. ebd. S.169).

Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass eine Mutter die Adoption, nicht wie oben beschrieben, traumatisch erlebt. Oftmals ist ein Entschluss zur Adoption bei Frauen zu beobachten, welche die Schwangerschaft erst spät wahrnehmen und sich somit nicht mehr an den Gedanken gewöhnen können. Tritt ein solcher Fall ein, haben manche Mütter von ihnen, kein Problem das Kind abzugeben, da sie keine Bindung zu diesem verspürt haben. Wenn eine Frau ihre Schwangerschaft

nur kurz erlebt, kann die endgültige Entscheidung oftmals psychisch leichter getroffen und danach verarbeitet werden (vgl. ebd. S.142).

4.3 Gesellschaftliche Reaktionen auf die Entscheidung

Die mangelnde Akzeptanz, welche in der Gesellschaft vorzufinden ist, wird zu einem zentralen Beratungsthema (vgl. Wittland- Mittag 1992, S.158). Das gesellschaftliche Bild einer schwangeren Frau, welche ihr Kind austrägt und danach selbst aufzieht, herrscht noch immer bei einem Großteil der Gesellschaft. Die Anschlussreaktionen der Gesellschaft sind auf diesen Normalfall ausgerichtet, ohne Alternativen in Erwägung zu ziehen (vgl. Geller u. Golomb 1992, S.266).

Die Mutter, welche ihr Kind abgibt, wird von der Gesellschaft als selbst Handelnde definiert, wodurch ihr ein Status der Leidtragenden zugeschrieben wird. Ihr wird oftmals bei der Trennung das Verschulden an der Situation gegeben. Es entfallen Toleranzen, welche sie in solch einer Situation bräuchte, um sich verstanden zu fühlen. Sie hat die Situation selbst herbeigeführt, somit muss sie auch mit den Folgen klarkommen. Sollte sie die Freigabe jedoch verschweigen, wird das Sich-Gehen- Lassen erst recht nicht verstanden (vgl. ebd. s.273f.).

Es wird von ihr erwartet, anders als bei anderen emotional belastenden Situationen, in welcher eventuell die Familie zusammenkommt, den Schmerz allein auszusitzen. Die Trauer stellt in einem solchen Fall oftmals keine Familienangelegenheit dar (vgl. ebd. S.275). Mit dem Entschluss zur Adoption, stört die leibliche Mutter den normalen Lauf des Lebens. (vgl. ebd. S.267)

Die Zuordnung eines Kindes zu seiner Mutter ist so stark im Bewusstsein der Gesellschaft verankert, das diese Zuordnung eine moralische Selbstverständlichkeit darstellt. Diese moralischen Selbstverständlichkeiten sind sittliche Verhaltensregeln. Über sie herrscht ein allgemeines Einverständnis und der Geltung dieser, wird kein Zweifel unterstellt (vgl. ebd. S.268). Das selbst Aufziehen wird als allgemein sowie selbstverständlich wahrgenommen. Einer Mutter wird in der Gesellschaft Achtsamkeit entgegengebracht. Dies kommt jedoch nicht vor, wenn sie ihre Verpflichtungen als Mutter abgibt. Durch die

erniedrigenden Äußerungen, welche die Gesellschaft ihr entgegenbringt, zweifelt sie an der Richtigkeit ihrer Entscheidung (vgl. Geller u. Golomb 1992, S.264).

Ein zentrales Problem der abgebenden Mutter stellt die Diskriminierung der Gesellschaft dar, welche sie ab dem Zeitpunkt der Unterschriftleistung erfährt. Genau dieses Gefühl steht in einem engen Zusammenhang mit der Verarbeitung des Prozesses der Adoption.

Die Information der sozialen Kontakte gestaltet sich jedoch bereits in der Schwangerschaft problematisch. Es gibt Mütter, welche die Entscheidung treffen, ihr soziales Umfeld nicht über die Schwangerschaft zu informieren. Somit sollen gesellschaftlich verurteilende Maßnahmen ihr gegenüber umgangen werden. Spätestens mit ihrer Rückkehr aus dem Krankenhaus wird die sie jedoch mit der Tatsache der Verheimlichung konfrontiert, da sie nun entscheiden muss, ob und in wie weit sie ihr Umfeld über die Absichten der Adoption informiert (vgl. Wittland-Mittag 1992, S.157).

Leibliche Mütter haben die Befürchtung, dass ihre Entscheidung und das damit verbundene Handeln gesellschaftlich unverstanden bleibt (vgl. ebd. S.158).

In welchem Maße die Erschütterung des Selbstbewusstseins sowie die Selbstablehnung von der Frau wahrgenommen werden, hängt zu einem Großteil von der Reaktion der Außenwelt zur Adoptionsfreigabe ab (vgl. Geller u. Golomb 1992, S.278). Die Umwelt bestimmt demnach, ob die Adoption kommunizierbar ist oder eben nicht. Oftmals ist die Reaktion, welche die Mutter erfährt, abhängig davon, wie das Verhältnis zu den Verwandten oder allgemeinen sozialen Kontakten vor der Schwangerschaft war.

War das Verhältnis zu diesen Personen positiv, wirken sie meist positiv auf die Situation. Das Thema bleibt weiterhin kommunizierbar und wird somit leichter ertragbar. Bei ausreichendem Vertrautheitsgrad ist es möglich, das Thema anzusprechen, ohne dass sich Auswirkungen auf die Beziehung bemerkbar machen. Personen, welche Verständnis entgegenbringen, stellen nicht die Normabweichung in den Vordergrund. Es geht ihnen vielmehr um die Umstände.

War es negativ, wird die Frau verurteilt. Die Schuldverarbeitung wird daraufhin privatisiert und die Schuldvergeben von außen kann nicht erfahren werden (vgl. Geller u. Golomb 1992, S.265ff.).

Eine Schuldbewältigung, welche für die Frau bedeutend ist, kann nur durch das Besprechen der Probleme mit einer Vertrauensperson stattfinden. Diese Gespräche schützen sie vor Angriffen Dritter und ermöglichen es ihr, ihre Entscheidung zu legitimieren (vgl. Geller u. Golomb 1992, S.297).

Oftmals bleibt der/die Berater*in die einzige Person, die von der Entscheidung weiß. Frauen, in einer solchen Situation möchten über die Situation reden, können dies aber nicht, da sie sich von anderen unverstanden fühlen. Frauen, welche wiederum die Entscheidung offen teilen, sind danach den unterschiedlichsten emotionalen Belastungen ausgesetzt. Diese reichen von Verurteilungen und Problemen am Arbeitsplatz bis zu Morddrohungen (vgl. Wittland- Mittag 1992, S.159).

Eine Frau, welche ihr Kind abgibt, passt nicht in diese Vorstellung und wird auf verschiedenste Weisen bestraft. Genau aus diesem Grund, ist die Angst vor gesellschaftlichen Reaktionen bei Frauen so stark und sie wollen sich vor der Diskriminierung schützen. Laut Vermittler*innen erfährt eine Frau, welche ihr Kind vernachlässigt und es jahrelang in einer ungewissen Position in einer Pflegefamilie belässt, weniger Verachtung, als jene, die ihrem Kind von Anfang an ein chancenreiches Leben in einer Adoptivfamilie ermöglicht (vgl. ebd).

Genau aus diesem Grund, ist eventuell auch die Zahl der Adoptionen rückgängig zu beobachten. Denken die Frauen, an die zu erwartenden Verurteilungen, scheint ihnen der Weg der endgültigen Freigabe nicht richtig. Durch den selbstverständlichen Umgang mit Verhütungsmitteln und der Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen wird die Ablehnung gegenüber Adoptionen größer und der Legitimationsbedarf nimmt zu. Mütter welchen diesen Weg gewählt haben, geraten gesellschaftlich automatisch in eine Verteidigungshaltung und müssen ihr Verhalten anderen gegenüber rechtfertigen. Frauen wird deswegen bereits im Krankenhaus geholfen, eine Legende zu bilden. Die Ärzte sagen, dass

es sich um ein Fehlgeburt handelt (vgl. ebd. S.160). Genau diese Erklärung ist für die Zukunft nicht mehr von Bedeutung, insbesondere dann, wenn sie neue Personen kennenlernen, weil diese die Schwangerschaft nicht miterlebt haben.

Durch diese Legendenbildung, wird die Frau jedoch in die Isolation gedrängt. Klärt sie niemanden über ihre Entscheidung auf, hat sie im privaten Leben keine Chance, darüber zu reden, was bedeutet, dass die so wichtige Verarbeitung erschwert wird. Sie kann demnach keine Schuldgefühle verarbeiten und Verzeihung von Bezugspersonen erfahren. Aus Angst, dass die Adoption an die Gesellschaft gelangt, zieht sie sich ebenso von der Vermittlungsstelle zurück, wodurch sie keinen Kontakt zum/zur Vermittler*in hat. Hierauf wird im folgenden Punkt näher eingegangen (vgl. Wittland- Mittag 1992, S.162).

4.4 Nachgehende Betreuung der Mutter

Die Beratung, welche im Gesetz vorschrieben ist, beschränkt sich auf die Zeit, welche vor der Einwilligung liegt. Jedoch wird auch die Zeit danach als traumatisch angesehen, welche eine weitere Begleitung unabdingbar macht (vgl. Wittland- Mittag 1992, S.170).

Die Vermittlungsstelle ist nach Abschluss der Adoption dazu da, einen Beitrag zur positiven Verarbeitung der Entscheidung zu leisten (vgl. ebd. S.169). Oftmals endet die Betreuung jedoch mit der Unterschrift beim Notar (vgl. ebd. S.157). Ein Bruchteil der abgebenden Mütter bleibt nach der Einwilligung zur Adoption in Kontakt mit dem/r Vermittler*in, obwohl jede von ihnen die Möglichkeit hat, ihn/sie bei Fragen und Problemen aufzusuchen. Die Entscheidung ist zwar bei Unterzeichnung vor dem Notar unwiderruflich getroffen, eine Verarbeitung dieser hat jedoch noch nicht stattgefunden. Dies lässt vermuten, dass ein solcher Prozess einen langen, wenn nicht sogar lebenslangen Zeitraum in Anspruch nimmt (vgl. ebd. S.162).

Erklärungen, warum die Mütter den Kontakt mit dem/der Vermittler*in beenden, gibt es zahlreiche. Einige vermuten, dass Verdrängungsmechanismen dafür verantwortlich sind und die Betroffenen deshalb ein Versteckspiel vor sich und dem Umfeld führen. Sie haben außerdem das Gefühl, dass sie eine schlimme Tat

begangen haben, welche gesellschaftlichen Vorstellungen widerspricht. Um weiter bestehen zu können, müssen sie verdrängen und vergessen. Dies ist in der Vermittlungsstelle nicht möglich. Bei aufkommenden Problemen mit ihrer Entscheidung, wird vermutet, dass sie genau dann das Bedürfnis verspüren, mit einer kompetenten Person zu reden. Das Aufsuchen von Hilfsangeboten wird jedoch umgangen, da schmerzvolle Erinnerungen hervorgerufen werden würden (vgl. Wittland- Mittag 1992, S.162f.).

Vermittler*innen sehen nicht nur die zufriedenstellende Unterbringung der Kinder in neuen Familien als Erfolg, sondern auch das Aufsuchen der Vermittlungsstelle von der Mutter nach Abschließen des Adoptionsprozesses. Die Vermittlungsarbeit zeigt somit auch negative Seiten auf. Zeigt die Mutter kein Interesse mehr an Gesprächen, wird von einer nicht verarbeiteten Entscheidung ausgegangen. Die Begleitung der Frauen, welche aus der Not heraus oder zum Wohle ihres Kindes entschieden haben, jedoch nicht komplett dahinter standen, ist sehr viel länger nötig als bei Frauen, welche sich in einer guten psychischen Verfassung befinden. Bei psychisch stabilen Frauen nimmt der Verarbeitungsprozess ebenso lange Zeit in Anspruch, wie bei Frauen, welche sich nicht in solch einer Verfassung befinden. Sie können jedoch einfach besser damit umgehen. Sollte eine Frau nach dem Abschluss der Adoption die Beratungsstelle nicht mehr aufsuchen, bedeutet dies jedoch nicht automatisch, dass sie keine gelungene Verarbeitung durchlebt hat (vgl. ebd. S.164f.).

Die Vermittler*innen bedauern, dass so wenige Frauen die Möglichkeit der nachfolgenden Betreuung nutzen. Einerseits sind sie bemüht, eventuelle Handlungen zu rechtfertigen, andererseits möchten sie aus den Erfahrungen, welche die Frauen gesammelt haben, Konsequenzen für ihr eigenes Handeln ziehen, damit Frauen, welche die Vermittlungsstelle in Zukunft aufsuchen, davon profitieren können (vgl. ebd. S.166).

Frauen, welche sich nach einiger Zeit in der Lage fühlen würden, ihr Kind in der jetzigen Situation aufzuziehen, da sich die Umstände positiv gewandelt haben,

hinterfragen ihre Entscheidung immer öfter. Sie suchen die Vermittlungsstelle häufig auf. Fragen, welche die Rücknahme eines Kindes betreffen, treten auf. Hier sollte die Frau möglichst über das Leben des Kindes informiert werden, solange der Datenschutz weiterhin garantiert ist. Die Vermittler*innen sind bemüht, den Müttern zu helfen, indem sie ihnen anbieten, sich öfter nach dem Kind informieren zu können. Dieses Angebot, wird zu Anfang des Entschlusses öfter wahrgenommen und flacht mit der Zeit ab (vgl. Wittland- Mittag 1992, S.166).

Der Stellenwert, welche die Gespräche mit dem/der Vermittler*in im Verarbeitungsprozess einnehmen, wird betont. Wird die Möglichkeit gegeben, sich weiterhin nach dem Befinden des Kindes zu erkundigen und an der Entwicklung teilhaben zu können, empfinden leibliche Mütter dies als Erleichterung. Wie sie die Informationen im Falle einer Inkognitoadoption erreichen, ist davon abhängig, inwieweit der/die Vermittler*in bereit ist, auf Wünsche der Mutter einzugehen und sie gegenüber der Adoptiveltern durchzusetzen. Teilweise wird sogar Briefkontakt zwischen leiblicher Mutter und Adoptivfamilie ermöglicht. Treffen zwischen leiblicher Mutter und dem Kind sind im Regelfall nur offenen Adoptionen vorbestimmt. Diese finden meist bei ehemaligen Pflegeverhältnissen statt, welche sich zu einer offenen Adoption entwickelt haben (vgl. ebd. S.167).

Das Gesetz ermöglicht den Vermittler*innen einen großen Ermessensspielraum der Informationsweitergabe an die leibliche Mutter. So kann bereits der Wunsch auf ein Bild des Kindes, unter Berücksichtigung des Nachforschungsverbotes, abgelehnt werden, da die leibliche Mutter bei einer Inkognitoadoption jegliche Rechte am Kind verliert. Die kindliche Entwicklung liegt meist jedoch im Ermessen der Mutter. Deshalb hat sich in den Vermittlungsstellen die Ansicht verbreitet, so weit es möglich ist, auf Wünsche der Mutter einzugehen, um ihr die Verarbeitung ihrer Entscheidung zu erleichtern. Ist der rechtskräftige Abschluss des Adoptionsverfahrens erreicht, sind jedoch auch die Hände der Arbeitenden der Vermittlungsstelle gebunden. Die Informationsübermittlung bezüglich des Kindes liegt ab sofort im Wohlwollen der Zukunftsfamilie. Während der

Adoptionspflegezeit kann die leibliche Mutter vermehrt auf ein Entgegenkommen hoffen (vgl. Wittland- Mittag 1992, S.167).

Teilweise wird den Vermittler*innen in dieser Phase vorgeworfen, dass sie zu einer Adoption gedrängt hätten, was auf eine nicht verarbeitete Entscheidung zurückgeführt wird. Er/Sie akzeptiert dieses Verhalten der Frau, da die Schuldübertragung eine Entlastungsfunktion für die Abgebende hat. Auch dieses Verhalten kann eine Erklärung für das fehlende Interesse an der Kontaktweiterführung zum/zur Vermittler*in sein (vgl. ebd. S.169).

Vermittler*innen bieten der Mutter nach Abschluss der Adoption keine individuelle Beratung an, da sie die Befürchtung haben, alte Wunden aufzureißen. Außerdem könnten die Frauen, welche die Inanspruchnahme der Hilfeleistung einer Vermittlungsstelle als einmalig sehen, das Gefühl bekommen, dass ein ungerechtfertigter Eingriff in ihr Leben stattfindet und diesen als Verhaltenszumutung wahrnehmen. Solche Angebote können ebenso als Bruch der garantierten Geheimhaltung interpretiert werden. Aus diesen Gründen ergreift der/die Vermittler*in keine Initiative, Kontakt zur Frau aufzunehmen. Werden jedoch von ihr Bedarfe geäußert, ist er/sie bedacht, darauf einzugehen (vgl.ebd. S.171).

Für die Frau kann eine Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung eine Möglichkeit der weiterführenden Hilfen darstellen (vgl. ebd. S.169).

5 Fazit und Ausblick der sozialen Arbeit

Mütter, welche ihr Kind zur Adoption freigeben, stellen in der Sozialen Arbeit eine Zielgruppe dar, welcher besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Sie suchen Institutionen dieser auf, da sie derzeit eine krisenhafte Schwangerschaft oder Erziehungssituation durchleben. Entweder möchten sie in einer solchen Situation eine Adoption vermeiden, haben sich bereits für diese entschieden oder erfahren eine schmerzliche Bewältigung der Trennung von ihrem Kind, bei welcher sie Beistand benötigen.

Sozialarbeiter*innen müssen sich der Auswirkungen, welche die Entscheidung zur Adoption im weiteren Leben für die Betroffene mit sich bringt, bewusste sein (vgl. Daalman 2007, S.2).

Nur so ist es möglich, die Hilfe zu leisten, welche von den Müttern so dringend benötigt wird. Hierzu zählt eine wertfreie und auf die Bedürfnisse der Mutter individualisierte Arbeit, in Form von Betreuung beziehungsweise Beratung vor, während und nach der Adoption, damit das Ziel einer psychisch guten Verarbeitung der Situation erreicht werden kann.

Hervorzuheben ist, dass sich die Sichtweisen der Berater*innen deutlich zu Gunsten der Abgebenden gewandelt haben. Mütter, in einer solchen Situation haben in ihrer Arbeit einen völlig neuen Stellenwert erreicht, woraus Mitbestimmung und Verständnis resultieren.

Trotz positiver Veränderungen können Sichtweisen, Gedankengänge und Handlungen gegenüber der Abgebenden noch weiter ausgebaut werden, was vor allem die Betreuung nach der Abgabe betrifft.

Vermittler*innen bedauern die mangelnde Begleitung nach der Adoptionsfreigabe, da diese nur vor beziehungsweise während des Adoptionsprozesses angedacht ist. Grund dafür ist der behördliche Rahmen der Vermittlungsarbeit. Frauen darf nicht das Gefühl vermittelt werden, dass sie Vermittler*innen zur Last fallen, sollten sie nach der Adoptionszustimmung deren emotionale Unterstützung beanspruchen, nur weil der behördlich Rahmen zu geringen Freiraum, für eine doch so wichtige Arbeit lässt (vgl. Wittland- Mittag 1992, S.170).

Im Bereich der Betreuung nach Abschluss der Adoption besteht demnach weiterhin Handlungsbedarf, um die Situation der Abgebenden Mutter angenehmer zu gestalten. Die Weiterentwicklung dieser Betreuung ist einerseits bedeutend, um eventuell entstehende Folgeprobleme psychisch besser verarbeiten zu können, andererseits werden den Frauen somit neue Lebensperspektiven eröffnet, welche für ihre Zukunft bedeutend sind (vgl. ebd. S.172).

Die Gesellschaft tritt der Mutter oftmals mit Unverständnis oder schlimmer noch, Anfeindungen entgegen (vgl. Daalman 2007, S.2).

Um dem entgegenzuwirken und Akzeptanz zu schaffen, müssen Aufklärungsangebote stattfinden, in welchen die Situationen und Beweggründe der leiblichen Mutter verdeutlicht werden, welche für eine Adoption sprechen. Es muss ein Bild der leiblichen Mutter geschaffen werden, welche zum Wohle ihres Kindes und nicht aus Egoismus handelt. Daraufhin kann aufgezeigt werden, welche Auswirkungen Gefühle von Unverständnis in Bezug auf ihre Entscheidung mit sich bringen. Um weitere Akzeptanz der Mutter in der Gesellschaft und eine daraus resultierende bessere Verarbeitung zu erreichen, ist die kontinuierliche wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ihr im Zusammenhang der Adoption notwendig (vgl. Daalman 2007, S.3).

Zum professionellen Auftrag der Sozialen Arbeit gehört es weiterhin, Partei für die Betroffenen zu ergreifen, damit sie wachsende gesellschaftliche Akzeptanz erfahren. (vgl. ebd. s.2)

6 Literaturverzeichnis

(Ambros 2021)

Ambros, Michael (2021): Abstammungsrecht in Deutschland: Biologische und rechtliche Eltern. Online: <https://www.anwalt.org/abstammungsrecht/>. Zuletzt geprüft am 19.08.2021.

(Behr 2009)

Behr, Katrin (2009): Erfolgte Adoptionen in der DDR 1959 bis 1989. Online: Erfolgte Adoptionen in der DDR 1950 bis 1989 und BRD 1950 bis 19 (zwangsadoptierte-kinder.de). Zuletzt geprüft am 23.08.2021.

(Bostelmann u. Textor 2010)

Bostelmann, Antje; Textor, Martin R. (2010): Mutterschaft gestern - heute – morgen. Online: <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/soziologie/2226>. Zuletzt geprüft am 22.08.2021.

(Bränzel, Fendrich, Hornfeck 2021)

Bränzel, Paul; Fendrich, Sandra; Hornfeck, Sandra (2021): Auslaufmodell Adoption?. Online: DJI - Adoptiveltern. Zuletzt geprüft am 26.08.2021.

(Daalman 2007)

Daalman, Margarete (2007): Adoption als Ausweg? Lebensumstände der leiblichen Mutter als Anlass zur Adoptionsvermittlung. München, Deutschland: Grin Verlag.

(Dörwald 2010)

Dörwald, Yvonne (2010): Adoption: Adoptivkinder, ihre leiblichen Mütter und ihr Adoptiveltern. Saarbrücken, Deutschland: Südwestdeutscher Verlag für Hochschulschriften GmbH & Co. KG.

(Grenz 2021)

Grenz, Sibylle (2021): Bist du gut genug? Über die Angst, keine gute Mutter zu sein. Online: <https://www.babelli.de/ueber-die-angst-keine-gute-mutter-zu-sein/>. Zuletzt geprüft am 23.08.2021.

(Hays 1998)

Hays, Sharon (1998): Die Identität der Mütter. Zwischen Selbstlosigkeit und Eigennutz. Stuttgart, Deutschland: Klett-Cotta.

(Hofele, Köstner, Taffertshofer 2017)

Hofele, Uta; Köstner, Brita Maria; Taffertshofer, Birgit (2017): Mehr als Vater, Mutter, Kind. Mainburg, Deutschland: Pinsker Druck & Medien GmbH.

(Hopp u. Hopp 2008)

Hopp, Henrike ; Hopp, Jens- Holger (2008): Adoptionsformen. Online: <https://www.moses-online.de/adoptionsformen#:~:text=Halboffene%20Adoption%20bedeutet%2C%20da%20sich,Eltern%20als%20Personen%20sehen%20k%C3%B6nnen>. Zuletzt geprüft am 22.08.2021.

(Geller u. Golomb 1992)

Geller, Helmut; Golomb, Egon (1992): Adoption zwischen gesellschaftlicher Regelung und individuellen Erfahrungen. Band 6.1; Essem, Deutschland: Westarp Wissenschaften.

(Gith 2017)

Gith, Merle (2017): Warum kommt es zu einer Adoption? Online: https://www.eltern.de/familie_erziehung/familienleben/adoption_warum.html. Zuletzt geprüft am 18.08.2021.

(Kassel u. Schilling 2015)

Kassel, Dieter; Schilling Anne (2015): Mütter in der Gesellschaft. Online: https://www.deutschlandfunkkultur.de/muetter-in-der-gesellschaft-wahnsinniger-druck.1008.de.html?dram:article_id=317198. Zuletzt geprüft am 23.08.2021.

(Meise 1995, S. 35)

Meise, Sylvia (1995): Rabenmamas und Superfrauen. Mütter in Ost und West. In: Psychologie heute (September), Weinheim, Deutschland: Beltz.

(Rudnicka 2021)

Rudnicka, J. (2021): Adoptionen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland bis 2020. Online: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/237/umfrage/adoptierte-kinder-und-jugendliche/>. Zuletzt geprüft am 22.08.2021.

(Schäfers 2016)

Schäfers, Burkhard (2016): Abstammungsrecht. Online: https://www.deutschlandfunk.de/abstammungsrecht-vater-vater-mutter-mutter-kind.886.de.html?dram:article_id=365704. Zuletzt geprüft am 19.08.2021.

(Schmidhuber 2021)

Schmidhuber, Markus (2021): Inkognito-Adoption. Online: <https://wir-sind-alleinerziehend.de/inkognito-adoption/>. Zuletzt geprüft am 22.08.2021.

(Swientek 1986)

Swientek, Christine (1986): Die „abgebende“ Mutter im Adoptionsverfahren. Eine Untersuchung zu den sozioökonomischen Bedingungen der Adoptionsfreigabe, zum Vermittlungsprozeß und den psychosozialen Verarbeitungsstrategien. Band4, Bielefeld, Deutschland: Kleine Verlag

(Textor 2002)

Textor, Martin R.(2002): Mutterwerdung – Mutterschaft. Online: <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/soziologie/mutterwerdung-mutterschaft>. Zuletzt geprüft am 19.08.2021.

(Wittland- Mittag 1992)

Wittland- Mittag, Angelika (1992): Adoption und Adoptionsvermittlung - Selbstverständnis von Adoptionsvermittlern und -vermittlerinnen. Band6.3; Essen, Deutschland: Westarp Wissenschaften.

7 **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1 Inkognito Adoption (DER SPIEGEL, 2002).....	S.11
Abbildung 2 Halboffene Adoption (DER SPIEGEL, 2002).....	S.12
Abbildung 3 Offene Adoption (DER SPIEGEL, 2002.....	S.13

Eidesstattliche Versicherung

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit mit dem Titel „Adoption – Die Rolle der leiblichen Mutter in einem Adoptionsverfahren“ eigenständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Textpassagen, die wörtlich oder dem Sinn nach auf Publikationen oder Vorträgen anderer Autoren beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.“

Sophie Schröter